

hends durch Cammer-Thür-Hüter übersehet, wie die Titul derer Grafen von Werthern ausweiset, welche sich: Röm. Kaysertl. Maj. und des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammer-Thürhüter nennen. Gleichwie es nun unsreitig ist, daß diese Ober-Thür-Hüter aus denen Nobilibus genommen worden; so ist solches hingegen von denen unter ihnen stehenden Ostiariis kaum zu vermuthen. Wenigstens rechnet sie HINCMAR. de Ordine Palat. c. 17. unter diejenige Bedienten, welche denen grossen Beamten unterworffen gewesen. Siehe v. Bersarius.

## P.

## PACIS ASSERTORES.

**S**waren solche gewisse Personen bey denen West-Gothen, welche von dem Könige verordnet waren, Friede und Ruhe unter denen Untertanen zu erhalten, und denen bisweilen außerordentlich einige Sachen zur Entscheidung aufgetragen wurden, L. Wifigotbor. Lib. II. Tit. I. p. 19. Pacis assertores, non alias dirimant causas, nisi quas illis regia deputaverit ordinandi potestas. Pacis autem assertores sunt, qui sola facienda pacis intentione regali sola destinantur auctoritate. Es scheinet, daß nachhero die Paciariis daraus entstanden, deren unter andern in der Urkunde Jacobi I. Königs von Arragonien ap. du FRESNE b. v. Erwähnung geschiehet: Mandamus itaque Vicariis, Bajulis, Paciariis, Justitiis, Judicibus &c.

## PALATINUS.

Überhaupt werden alle Hof-Bediente qui in palatio militant, darunter verstanden. Poëta S. x. ad An. 782. ap. LEIBNIT. Tom. I Script. Brunsv. p. 131. Unde Palatinis ad se tribus ipse vocatis

Principibus, quorum fuerat Camerarius unus.

In besondere aber scheinen die Optimates, weil sie am Hofe lebeten, diesen Nahmen zu führen. In der Urkunde Rotberti Reg. Franc. de An. 996. in Histor. Mommoriensi. ap. du FRESNE b. v. Ex sententia Palatinorum nostrorum adjudicavimus. In andern von ihm angeführten Urkunden werden bald Proceres Palatii, bald Optimates ausdrücklich als Synonyma von denen Palatinis gebraucht.

## PANETARIUS Francie.

Es war dieses ein Amt am Französischen Hofe, welches in denen etwas späteren Zeiten ungefähr im XIIten Seculo entstanden, und darum bestund, daß ein solcher Beamter die Ober-Aufsicht über die Becker im Reich hatte, bey Solennitäten Brod auf die Königliche Tafel legete, wovor er gewiss Güter zu Lehn hatte &c. Siehe du FRESNE b. v. Daß unter denen Carolingern die Bischöffe, Grafen &c. bereits dergleichen Bediente gehabt, ist bey dem Artikel Ministerialis angemercket worden.

## PATER FAMILIAS.

siehe

Haus-Vater.

## PATRICIUS.

Es hat der Griechische Kaysar Constantinus

Magnus diese Würde zuerst an seinem Hofe eingeführet, und ihr den Rang vor allen andern gegeben, ROSINUS Lib. II. Ος (nehmlich Optatus) παροι καυστινος της αξιας τετυχκεν τη παρομια, πρώτε ταύτην ἐπινόσατος την τιμὴν, ηγή προκαθηδα τος ταύτης ηξιμένος τῷ την αὐλᾶς ἐνέρχων ρομοτετίσατος. Justinianus nennt sie: Summam patriciatus dignitatem und diejenigen, der sie verwaltet: Imperatoriae celitudinis patrem. §. 4. J. Quib. mod. Jus patr. pot. Weitwegen auch auswärtige Könige sich nicht geschämet, solchen von denen Griechischen Kaysern anzunehmen, z. E. derer Oii. Gothen Theodoricus, derer Heruler Odoacer &c. Siehe du FRESNE b. v. Ihr Amt bestand hauptsächlich darin, daß sie als Gehülfen und vornehmste Bediente der Kaysers, die Kirchen und Armen vertheidigten und zu ihren Recht halfen, wie die baselbst angeführte Anrede bey der Bestellung eines Patricii aus der Histor PAULI FORO JUL. de Gest. Longob. lehret: Nobis nimium laboriosum esse videtur concessum nobis à Deo ministerium solum procurare: quo circa te nobis adjutorem facimus, & hunc honorem tibi concedimus, ut Ecclesiis Dei & pauperibus legem facias, & inde apud altissimum judicem rationem reddas. Nachhero ist denen Fränkischen Königen Pippino und Carolo M. nebst seinem Bruder Carolomanno von dem Pabst der Titul: Patricius Romanus ertheilet worden. Was aber eigentlich dadurch angezeigt werde, hierinnen sind die Gelehrten sehr uneinig. Siehe Hahn Reichs Hist. I. Th. p. 61. es ist glaublich, daß der Pabst dadurch zu verstehen sey, weil er von denen Griechischen Kaysern nicht mehr Schutz erhalten könne, so wolle er hiermit die Fränkischen Könige zu Patricios über Rom gemacht haben, d. i. daß, gleichwie die Patricii der Griechischen Kayser ihre Gehülfen in Beschützung der Kirche gewesen, also auch sie in Rom und Italien ihre Stelle verwalten, und an statt der Griechischen Kaysers den Pabst und die Kirche wider alle Angriffe beschützen sollten. Denn auf solche Art wird es von dem Pabst selbst damahls erklärt, wenn es in Annal. Francor. Metens. ad A. 773. ap. du CHESNE Tom. III. heisset: Ibi venit ad eum missus D. Adriani Papæ nomine Petrus, obnixe postulans, ut ad defendendam Ecclesiam Romanam festinaret, & ut populum Romanum de manibus superbi Regis Desiderii liberaret: adjungens, quod ipse legitimus tutor & defensor esset ipsius Ecclesiae, quoniam illum prædecessor suus sanctæ memoriae Stephanus Papa unctione sacra liniens, in Regem ac Patricium Romanorum ordinavit. Ob nun gleich Carolus M. dadurch, daß der Pabst ihm das Kaysertum über Rom und das Exarchat übertragen und sich unterworfen, viel ein grösseres Recht über den Pabst und seine Lande erhalten, als wie er vorher als bloser Patricius fordern können; So haben dennoch einige der folgenden Kayser z. E. Otto M. Henricus III. Henricus IV. und andere, siehe du FRESNE und Hahn c. 1. vor gut gefunden, den Titul Patricius beizubehalten, vielleicht deswegen, weil sie gemeinet, daß sie krafft dieses Tituls als das weltliche Oberhaupt und erster Beschützer des ganzen Kirche und gesammten Christenheit anzusehen

sehen wären. Endlich so haben bisweilen auch in dem Fränkischen Staat einige Herzoge oder Stadthalter der Provinzen den Nahmen Patricius geführet, und von diesen ist hier die Rede. Sie sind, wie du FRESNE angemercket, haupsächlich in Burgundien gebräuchlich gewesen, und kommt ihr Amt fast der bei dem Artikel *Comes* angeführten Marculfischen Formul und der Stelle aus dem *Fredegario* mit dem Herzoglichen und Gräflichen überein. Doch scheinet es, daß sie denen Ducibus noch vorgegangen, indem sie sowohl in der gemeldeten Formul verbis: actionem Comitatus, Ducatus, Patriciatus, als in dem L. *Ripuar.* Tit. 50. l. 1. Si quis testes ad nullum ante Centenarium, vel Comitem seu ante Ducem, Patricium, vel Regem necesse habuerit da von denen geringern Bedienten der Anfang gemacht worden, nach denen Herzogen und nächst vor dem Könige angeführt werden.

#### P A U P E R I E S .

Dieses Wort heist sonst bey den Lateinern eben so viel als *paupertas* oder *inopia*, in welchem Verstande es auch HORATIUS gebraucht L. 1. Ep. In Juristischer Bedeutung aber bedeutet es eine speciem damni, welche in L. 1. §. 3. si quadrupes pauper. sec. dic. beschrieben wird, daß es ein solcher Schade sey, welcher ohne Fahrlässigkeit oder Bosheit desjenigen, der ihn zufüget, (wenn er gleich von einem unvernünftigen Thiere erfolget, pr. Inst. si quad. paup.) geschehen ist, L. 3. §. 3. d. t.

Warum man aber einen dergleichen Schaden, so ein Thier verursacht, *pauperiem* genennet, soll seyn, weil derjenige, so ihn erlitten, dadurch armer werde, vid. KLEIN. in annot. ad LAUTERB. tit. si quadrup. paup. sec. dic. Die Ursache aber, daß solcher Schade ohne Vorwitz geschehen seyn muß, besteht darin, daß er von einem unvernünftigen Thiere erfolget, von welchem nicht gesagt werden kan, daß es aus Bosheit Schaden gethan, weil es ohne alle Vernunft ist, §. 1. si quadrup. pauper. sec. dic.

#### Pech-Scharren.

siehe

#### H a r z Tom. I.

#### Peinlich.

Dieses Wort bedeutet bey den Deutschen, sonderlich in foro Saxonico, so viel als eine Leibes-Straffe, *poena corporis afflictiva*, da hingegen das Wort *criminaliter*, bey denen Lateinern in weitläufigern Verstand genommen wird, und auch solche Straffen begreiffet, die nicht eben den Leib afficiren, FRIDER. de Proceff. extrab. L. 1. c. 9. S. 12. n. 22. RUDIG. 4. Obs. 2. CARPOV. Pr. Crim. p. 3. qu. 102. num. 51. Ibi: In foro Saxonico ex solummodo poenæ dicuntur *riminales*, peinliche, quæ corpori infliguntur; Veluti mortis poena, fustigatio, manus amputatio, &c. Reliquæ vero poenæ leviores, ut mulcta pecunaria, poena Carceris, vel Relegationis, &c. Cives appellantur, Bürgerliche Straffen, und also haben die Scabini Lips. ad Requis. Thom. Försters in Geusa M. Febr. An. 1630. gesprochen:

Verb. So werden dadurch Inhalts Sächsischer Rechte diejenigen Sachen verstanden, so zu peinlicher Bestrafung, als Leibes und Lebens-Straff gereichen: Die Bürgerlichen Straffen aber, als da sind Landes-Vertreibung, Gefängnis, oder Geld-Straffen, mögen darunter nicht gezogen, noch unter die peinliche Sachen mit verstanden werden, B. V. W.

Weilen aber gleichwohl die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls des Vten unter dem Wort peinlich viel Straffen begreiffet, die den Leib nicht affligiren, können auch andere geringere Straffen unter diesem Wort begriffen werden, REINKING. de Reg. Sec. & Eccl. L. 2. Claff. 2. Cap. 14. n. 38. sqq.

#### PESTEL (Fried. Ulrich:)

Dieser gelehrt JCTus ist zu Rinteln An. 1691. Mensl. Jan. gebohren worden, und waren seine Eltern Herr David Pestel, und Frau Engel Elisabeth, gebohrte Wilhelmi. Diese stellten ihn von Jugend auf die Exempel seiner verdienten Groß-Eltern, welche beym, als der Väterliche, Herr David Pestel, als Professor juris, und der Mütterliche Herr Daniel Wilhelmi, als Professor Historiarum, nach dem Zeugniß derer Auctorum Jubilæi Academæ Rintelensis, und anderer Monumenten, viele Jahre auf dieser Universität mit Ruhm gelehret, vor, und erregten dadurch in ihm einen besondern Trieb, ihren läblichen Fußstapfen nachzufolgen. Seinen Tauff-Nahmen hat er von seinem Oheim, dem in der Schlacht bey Landen in Brandenburgischen Diensten glorieusement gebliebenen Hauptmann, Friedrich Ulrich Pestel, dessen Conduite, und in arte militari erlangte Wissenschaften, gepriesen wird. Seine erste Wissenschaften hat Herr D. Pestel theils in der Stadt-Schule, theils durch auserlesene Praeceptores privatos, deren einer Herr Wasmuth bis diese Stunde als Professor zu Durchlach floriret, theils durch die solide und treue Unterrichtung des seeligen Herrn D. und Professoris Primarii Theologie, Kahlers, mit so glücklichen Success erlernet, daß dieser ihn An. 1707. tüchtig befand, als demahliger Rector Academæ, in Album studiosorum zu referieren. Er hat sich darauf vornehmlich unter dieses berühmten Mannes Direction, auf die Philosophie und Mathesin appliciret, und das folgende Jahr, in Gesellschaft seines einzigen Herrn Bruders, des Königl. Raths, Advocati patriæ, und Burgemeisters in Rinteln, ingleichen seines Landsmanns, des damaligen Gräflichen Decklenburgischen Raths, W. A. Peppelbaume, nach Frankfurth an der Oder begeben, woselbst er in studio juris hauptsächlich dem weltberühmten Heinrich de Cocceji zum Anführer und anbeim fleißigen Umgang mit seinen h. yden Herren Vetztern, denen Professoribus Medicinæ & Philosophiz, Corras und Martin Daniel, Johreniis, in der Litteratur zu profitiren Gelegenheit gehabt. Nachdem er ein und ein halb Jahr dafelbst zugebracht, gelangte er zu seiner Eltern sonderbaren Freude, weil er an einem hizigen Fieber für tot niedergelegen hatte, wiederum gesund zu Hause an, und besuchte ungesäumt die philo-

phischen und juristischen Lectionen derer damahien in Rinteln blühenden Herren Professoren, legte auch verschiedene Proben seines Fleisses und Geschicklichkeit sowohl in öffentlichen, als privat - circular - Disputationen, in welchen er sich unter andern mit dem nachmahlichen Helmstädtischen Professore, Herrn Polycarp Leysern, fleißig geübet, zu Tage. Er erwarb sich damit zweymal das Vertrauen, daß seiner Aufsicht junge Cavaliers, namentlich einer von Donop und von Merviz, übergeben wurde. Als er bey dem letztern seine Condition und Reisen mit ihm angetreten, gieng er zum zweyten mahl nach Frankfurth an des Oder, und von da hernach über Berlin, Wolfenbüttel, Hannover, Cassel, nachdem er aller Orten seinen Untergebenen, was remarquabel, bemerken lassen, nach Giessen auf die Universität. Er nahm daselbst seine Wohnung bey seinem Vetter, dem berühmten Professore Primario, Herrn B. L. Mollenbec, und frequentirte während der Zeit ihres Aufenthalts, als Ephorus, verschiedene Collegia Juridica und Theologica, zugleich mit. Hierauf reisete er durch Holland, mit dem Vorhaben, seine studia Academia daselbst in Leiden zu beschließen. Er hörte dannenhero den in der juris prudentia rationali excellirenden Herrn P. R. VITRIARIVM, über des Grotii jus belli & pacis; den die Critique und studia humanitatis beständig mit dem Jure Civ. verknüpften Herrn G. Noodt über den textum Digestorum; und den unvergleichlichen polyhistorem, JAC. PERIZONIVM, über Tursellini und Cellarii historiam, wie auch über den Livium; wobei er nicht minder in der Mathematique, und Franckösischen und Italienischen Sprache weitere Progressen zu machen, sich angelegen seyn ließ. An. 1716. ward er wiederum nach Hause gerufen, und da fand er, seine res domesticas zu reguliren, nöthig, eine Reise ins Magdeburgische zu seinem Oheim, den Herrn Probst Pestel, zu thun, welcher ihn durch sehr avantageuse Conditiones, zu Ambition einer Profession in Academia patria aufmunterte. Gleichwie aber die damahlichen Umstände der Universität, bey welcher nichts vacirte, solche Intention zu vollziehen, nicht verstatteten, sondern eine Veränderung abzuwarten nöthig war; also schien ihm immittelst nicht schädlich zu seyn, in Gesellschaft obgedachten Herrn von Donop, der als Gräf. Lippischer Drost zu Schwalenberg vor einigen Jahren gestorben, eine Reise nach Berlin zu thun. Wiewohl nun daselbst ihm durch Recommandation seiner dortigen Anverwandten ein und ander vorteilhaftiger Platz offen stand; so bewogen ihn doch die Tendresse und Egard, so er für die Seinigen hegte, daß er die inzwischen in Rinteln durch den Todt seines Herrn Vettern, des seel. Professoris Theologiae & Moralium, Ebelings, vacant gewordene Stelle eines Professoris Moralium für sich; welche er auch auf sein unterthänigst Suppliciren, und hierauf von der Universität erfordernten Bericht, der per unanimia für ihn in allen Stücken favorable aus gefallen, vermittelst eines gnädigsten Bestallungs Rescripts d. d. 31. Dec. 1716. erhielt, wie ihm denn dabey besonderse ein Testimonium von vorge priesenen Herrn Geheimden Rath COCCOJI, so wohl des Herrn Ober-Präsidentens, Frey-Herrn

von Dankelmanns, Excellenz, vielgültige Recommandation, nebst der Academischen vertrauten Freundschaft mit dem anjezo im Haag lebenden Herrn Geheimden Rath VULTEJO, zu statten gekommen. An. 1717. trat er diese Profession nach gehaltener Rede: de conjungerido Ethices & Jurisprudentiae studio, an, und erhielt An. 1720. noch die Professionem Juris ordinariam gnädigst dazu. Er befand daher in alle Wege nöthig, in eben diesem Jahr bey der wohlöblischen Juristen-Facultät, um Conferitur derer privilegiorum Doctorialium anzusuchen, daby er sich doch selbst vorausbedug, daß er bey der Inaugural-Disputation præsidiren, und einen seiner Auditorum, wozu er den jetzigen Advocatum ordinarium in Cassel, Herrn von Lin dern, seiner ihm bekannten Erudition wegen erwehlete, zum Respondenten annehmen dörfste. Diese gratificirte ihm auch nicht allein willigst, sondern erklärte sich über dies von selbst dahin, daß sie gar keine Gebühren für das so genannte Colloquium und die Renunciation in Licentiaturum annehmen würden; welche Höflichkeit und collegialische Freundschaft der Herr Doctor nach Endigung des Actus, mit einem solennen Tractament zu erkennen, seiner Schuldigkeit zu seyn erachtete. An. 1721. versendete ihn die öblische Universität, nebst ihrem damahlichen Rectore Magnisico Schmincken nach Cassel, theus wegen des herannahenden Jubilaei Academici des Herrn Land-Grafen Carls Hoch Fürstl. Durchl. glorwürdigen Andenkens, darauf unterthänig einzuladen, theils andere Academische Angelegenheiten zu besorgen. An. 1722. entschloß er sich im Nahmen Gottes in Chestand zu begeben, und war dabei so glücklich, daß er des in Rinteln um die gemeine sowohl, als um der Stadt Wohlfarth höchst meritirten Herrn Advocati Fisci und Bürgemeisters, Lic. Lenderkings, jüngste Jungfer Tochter, Elisabetha Helena, zu einer tugendhaftesten und getreuen Gehülfin bekam, mit welcher er bis diese Stunde in einer recht gewünschten, und von Gott mit 2. Söhnen, davon der älteste zu vieler Hoffnung seiner Eltern auf dasiger Universität studiret, und einer Tochter gesegneten Ehe, vergnügt lebet. In eben diesem Jahre ward er mit seinem vertrautesten Freunde, Vetter. und special-Collegen, Herrn J. H. Zoll, Jur Prof. Ord. von Herrn D. Kestnern, welcher ihn von Jugend auf besonders geliebet, in Doctorem Juris renuncirt, und An. 1725. nach Absterben des bey der Universität Rinteln, ja der ganzen gelehrt. Welt so sehr beliebten H. Zollis, zu dessen Facultat Sporteln admittirt: An. 1727. aber mit der vacanten Professione Digestorum, und beim damit verknüpften Schalt begnadigt, bis ihm An. 1730 auch die Primariat Bestallung durch ein allergn. Königl. Special-Rescript zugetheilet worden. Wie ruhmwürdig er nun diesen seinen wichtigen Aemtern bishero vorgestanden, und mit fleißigen disputiren, examiniren, und zum theil 6. stündigen dociren, auch sonst unermüdet Ausrichtung der aufhabenden Functionen, sich um das Publicum, und besonders da sige berühmte Universität ic. verdient gemacht, ist so incontestabel, daß es unserer unvollkommenen Anzeige oder Lobes-Erhebung nicht bedarf. Und wie er sich selbst freuet, unter seinen fleißigen

Auditoribus dijfalls zwey unverwirliche Zeugen, die zwey Herren Grafen von der Lippe, aufstellen zu können, die in Ninteln nach einander, so in publicis als privat-Collegiis, mit vortrefflichen Nutzen ihn gehöret haben: also sijen sonst noch viele Frey-Herren, Cavaliers, und andere wohlgerathene Schüler von ihm in den vornehmsten Ehren-Stellen, oder verdienen selbige, welche ihm bis jetzt seine gründliche und treue Unterweisung in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit nicht genug verdanken können, außer diesen lebenden aber sind noch so viel stumme Zeugen seiner grossen Capacität und Verdienste um die gelehrtte Welt, als von ihm herrliche Schriften vorhanden, die auch bey der Nach-Welt seinen Mahmen unvergänglich machen; Ordnung, Deutlichkeit, und eine reiche Belesenheit, sind derselben eigene Kenn-Zeichen, und nachstehendes Verzeichniß, der darinnen abgehandelten besondern und außerlesenen Materien, wird einem jeden rechtsschaffener Kenner das Verlangen erwecken, solche in einer Sammlung anzutreffen, weilen die Erfahrung giebet, daß dergleichen Academische Piecen sich sonst bald verliehren, und so rar machen, daß man, wie wir von den gegenwärtigen größtentheils beklagen müssen, an etwas entfernten Orten davon selten was zu sehen bekommt; Es sind aber bisher von ihm folgende Dissertationes heraus kommen, die wir nach Ordnung der Zeit, wie sie gehalten worden, mittheilen.

- 1.) De Usu pratico juris Albinagii, principie in controversiis imperii publicis. Respondente Justo Ludovico Adam. ab Oldershauen.
- 2.) De Judice in dubia successione, lineali & graduali, Principum, Respond. Jo. Christ Köhler.
- 3.) De cauta applicatione doctrinæ, de Notorio, in jure naturæ, Resp. Joh. Phil von Lindern.
- 4.) De Commodo incertitudinis, Resp. Jo. Phil. von Lindern.
- 5.) De Usu æquipollentium. Resp. Herm. Frid. Gœddeo.
- 6.) Selectæ IV. Observationes juris. Resp. Joh. Franc. Gosmanno.
- 7.) Solam ignorantiam, quantumvis probabilem, nullam operari Restitutionem in integrum adversus præscriptionem. Resp. Joh. Just. Lotheisen.
- 8.) Larva detracta Jctorum opinionibus invidiæ plenis. Resp. Geo. Lüd. a Klenck.
- 9.) De Conditionis fine causa fundamento & usu. Resp. Elerts.
- 10.) Resolutio casus illustris &c. Resp. Tricio.
- 11.) Ad L. fin. C. de Edict. D. Hadrian. tollendo. Resp. Phil. Beckero.
- 12.) Theses ex jure Naturæ, publico, & Canonico de promtæ. Resp. Kaaf.
- 13.) Die Entfernung der Kinder nach Hamburgerischen Recht, Resp. Rogge.
- 14.) De uno teste, torturæ non faciente locum, ad Art. 30. Const. Crim. Resp. Morgenstern.
- 15.) Sieben Dissertationes circulares,

- a) Theses de emtione venditione. Resp. Pastau.
- b) De nuptiis, Resp. Zolio.
- c) De Servitutibus. Resp. de Brinck.
- d) De Delictis. Resp. Kœppen.
- e) De ultimis voluntatibus. Resp. Rieschen.
- f) De Judiciis; Resp. Lenderking.
- g) De Pactis. Resp. Meiners.
- 22.) De Comitiis provincialibus, Resp. Phil. Becker.
- 23.) De cauta applicatione axiomatis: surrogatum sapit naturam ejus, cui est surrogatum. Resp. Sigism. Maur. de Brinck.
- 24.) De Usu pratico capitis deminutionis mediae. Resp. Herm. Wilh. Buch.
- 25.) De relaxatione juris jurandi, dolo malo eliciti. Resp. Joh. Christoph. Buch.
- 26.) Observations juris circa homicidium dolosum. Resp. Joh. Duckenbergio.
- 27.) De Legatis, ex imperfecto testamento relictis, præstandis, vel non præstandis. Resp. Died. Künn.
- 28.) De Delegato pacis gratia ad hostem misso etiam sine litteris salvi commatus, vulgo, passeports, inviolabili. Resp. Gössel.
- 29.) De Communione perpetua Metallifodinarum, inter Constatus imperii durante quantumvis venæ omnes in alterius recesserint territorium. Resp. Carolo Henr. Capaun.
- 30.) De Usu jurisjurandi perhorrescentiae. Resp. Herm. Henr. Mullmeister.

### Petter-Geschencf.

Heist in Worms so viel als bey uns das Pathen-Geld.

### Pfand-Schilling.

Heist die Summe Geldes, so man auf ein Pfand leihet.

### Pfändung der Thiere.

Solche heiset, da nehmlich selbige, wenn sie durch Huth und Weide Schaden gethan haben, Rechtsbesändiger Weise ergriffen, und so lange behalten werden, bis der angethanen Schade ersezt worden, Land-R. Lib. 2. Art. 40. 47.

Es wird zwar der Ursprung dieses Rechts von einigen aus den Römischen Rechten hergeleitet, arg. L. 9. S. 3. de damno inf. jung. L. 39. S. 1. ad L. Aquil. L. 29. S. 7. eod. conf. RICHTER. Det. 5. FELTMANN. de inclus. animal. c. 1. lib. 15. Allein es haben andere Doctores viel besser erwiesen, daß diese Pfändung durch Gewohnheit in Deutschland eingeführet worden, und annoch beybehalten werde, Land-Recht L. 2. art. 40.

Es muß aber diese Pfändung auf meinem Grund und Boden geschehen, Land-R. Lib. 2. Art. 28. wenn ich gleich solches Vieh auf eines andern Grund und Boden erslich gefangen habe. Anoderst aber verhält es sich alsdann, wenn

- 1.) das Thier von meinen Ackerne schon weggewichen gewesen, vid. GROT. Disc. for. T. 1. c. 80. m. 9. Item
- 2.) wenn ich das Thier den andern Tag drauf pfänden wolte.

Wenn

Wenn also eines von diesen Requisitis ermanget, so ist die beschegene Pfändung ungültig, vid. COCC. Jur. Contr. tit. si quadrup. paup. sec. dir. ubi prejudicium.

Nach Sachsen-Recht wird auch dieses noch erfordert, daß das gepfändete Vieh in diejenige Gerichte, unter welchen die Acker gelegen, darauf es gepfändet worden, eingelieffert werde, vid. P. II. Const. Elect. de An. 1535. §. Was zu Ober- und Nieder ic. und daß, weil es nicht gleich wieder abgeholet werden, vor jede Nacht 2. Schillinge, deren jedweder sechzehn Pfennige beträgt, bezahlet werden müssen, und dieses so lange, bis das Stück Vieh, wenn der Pfand-Schilling dem Werth desselben gleich worden ist, nicht wieder gefodert werden kan. P. II. Const. El. 27. Weil nun das Pfand in die Gerichte gelieffert werden muß, so folget, daß es nicht in seinem eigenen Hause verwahrlich aufbehalten werden darf, am allerwenigsten aber siehet einem frey, dergleichen Vieh in andere Gerichte, als darein es gehöret, zu lieffern, weil sonst der rechte Gericht-Herr einen Actione injuriarum belangen kan, weil es das Unsehen hat, ob habe man ihn dadurch in der Ausübung seiner Gerichte Schaden zufügen wollen.

Nun fragt es sich: Wann eine Heerde Vieh auf meinen Feldern hütet, ob ich die ganze Heerde pfänden dürffe? Resp. Neg. sondern es ist nur ein Stück dazu hinlänglich, andere gestalt ist die Pfändung mangelhaft, der Pfand-Schilling fällt weg, es darf auch nicht vor jedwede Nacht drey Schillinge bezahlet werden, vielmehr bleibt derjenige, so gepfändet, den Schaden zu ersezgen verbunden, mithin müssen die Pfände ohne Entgeld restituiret werden. Also hat die Fac. Jur. Lips. M. Aug 1702. pronunciret, daß das Pfand sich nicht verlanden. Welches auch seinen guten Grund hat, massen durch die Pfändung nur dargethan werden soll, daß der, so hütet, auf meinen Feldern keine Dienstbarkeit hat welches aber durch ein einziges gepfändetes Stück dargethan werden kan.

Dieses aber leidet wieder seinen Abfall, wenn nemlich durch die Hütung zehn bis zwanzig und mehr Rthl. Schade geschehen, alsdann kan so viel gepfändet werden, als der zugefügte Schaden estimirt worden, ECKHARD. Jpr. Civ. Part. 3. pag. 230.

### Pflege.

Heist so viel als ein District, oder Gegend, die Juristen gebrauchen es auch vor ein Amt, v. g. die Pflege Wolkenstein, i. e. das Amt Wolkenstein.

### PINCERNA.

Pocillator. Von diesem Amte ist bei dem Artikel *Buticularius* gehandelt worden: Hier wollen wir nur noch beyläufig anmerken, daß man aus den Worten des Longobardischen Königs Autharis, welche PAULUS Diaconus Lib. III Cap. 31. von ihm angeführt, daß er von seiner künftigen Gemahlin Theodolinda gesaget: *De ejus manu, sicut nobis postea factura est, vini poculum sumere præoptamus, noch nicht schliessen könne, wie einige davor halten, daß das Ober-Schenck-Amt am Longobardischen Hofe in so grossem An-*

*sehen gestanden, daß es zuweilen von denen Königinnen selbst verwaltet worden. Indem diese Rede vermuthlich nichts als eine zärtliche Liebe zum Grunde hat, als wodurch der König anzeigen wollen, daß der Wein ihm niemahls besser schmecken würde, als wenn er solchen von der Hand seiner Gemahlin empfinge.*

### PISTORIS. (Simon)

Dieser vortreffliche Rechts-Gelehrte ist zu Leipzig An. 1489. den 28. Octob. geboren worden. Er stammte aus einem alten und ansehnlichen Geschlechte, welches, wie Petrus Albinus in der Meinhisch. Land-Chronica Tit. XXV. p. 358. schreibt, über hundert Jahr continue nach einander viel fürtrefflicher gelehrter Leute gehabt, so Thurn- und Fürsten an Höfen und sonst gedienet, auch der mehrtheils Doctorliche Würde erlanget, und dieselbige mit grossem Lob geführet, derowegen auch dieses Geschlecht weit beruffen, und pro raro exemplo familie eruditæ, wie es Georgius Fabricius nennet, gehalten wird. Sein Vater, D. Simon Pistoris, ist nach Herrn M. Carl Gottlob Hoffmanns Zeugnisse in der ausführlichen Reformations-Historie der Stadt und Universität Leipzig C. XIV. p. 429. Medicinæ Doctor, derselbigen Facultät Decanus, Rath's Herr und Stadt-Syndicus in Leipzig gewesen, und ist 1523. und zwar wie Albinus l. c. anmercket, im 70sten Jahre seines Alters zu seinen Vätern gesammlet worden. Sein Groß-Vater war Nicolaus Pistoris, Medicinæ Doctor, und Bürgermeister in Leipzig, der nach Albini Zeugniß 1462. nachdem er 60. Jahr überlebet hatte, verstorben, nach Herrn M. Hoffmanns Vorgeben war, welcher sich auf ein alte Matricul beruffet, noch 1770. als regierender Bürgemeister dieser Stadt, vorgestanden hat. Albinus setzt noch hinzu, daß beyde vornehme und ansehnliche Leute, und der Herzoge zu Sachsen Leib-Aerzte gewesen sind. Die meisten nennen solche Pistorii: allein die Benennung Pistoris scheinet wohl deswegen gegründeter zu seyn, weil theils unser Simon sich in eigenhändigen Briefen, welche noch vorhanden sind, und deren einen, welcher an die Gebrüder Heinrich und Abraham von Einsiedel gerichtet ist, Herr Prof. Kapp in der Nachlese der Urkunden zur Reformations-Geschichte T. I. p. 78. 79. einverleibet hat, Simon Pistoris, Doctor, unterschrieben hat, theils, weil ihr Nahme in den alten Universitäts- und Rath's Matriculn also gelesen wird. In denen lateinischen Grab-Schriften siehet allemal Pistorius, vielleicht, wie Herr M. Hoffmann l. c. urtheilet, damit es mit der lateinischen Sprache möchte besser überein lauten. So viel ist außer allen Zweifel, daß sie zu deutsch Becker geheissen, und diesen Nahmen nach der gewöhnlichen Art der damaligen Zeiten mit dem lateinischen Pistoris verwechselt haben. Der alte Pistoris hielte unsern Pistoris, welcher mit ihm gleichen Nahmen führte, von seiner ersten Jugend zu dem Studiren an, in welchem er es auch so weit brachte, daß er 1509. im 20sten Jahre seines Alters als Baccalaureus Juris ernennet wurde. Im folgenden 1510ten Jahre reisete er nach Italien, und hörete besonders zu Padua die berühmten Männer JASONEM MAYNUM, PHILIPPUM DECIUM, FRANCISCUM & ROCHVM CURTIOS, ingleichen PAVLVM PICUM. Nach

zwey in Italien zurückgelegten Jahren verließ er wegen des zwischen dem Pabst, Spanien, Frankreich und Schweiz entstandenen Krieges dieses irrdische Paradies, lehrete wiederum in sein Vaterland zurück, und ward daselbst 1512. im 23sten Jahre seines Alters zum Licentiate beyder Rechten, und 1514. im 26sten Jahre, unter dem damaligen Ordinario und Bürgemeistern, D. Johann Lindemann, zum Doctore beyder Rechten erklärret, nachdem er noch vor seiner Promotion die wichtige und einträgliche Professionem Codicis erhalten hatte. Dieses ansehnliche Amt hat er mit so vieler Treue, Sorgfalt und Geschicklichkeit verwaltet, daß ihn die sämmtliche Juristen-Facultät allein vor tüchtig hielte, der den durch D. Joh. Lindemanns, den 13. Jan. 1519. erfolgten Todt erlittenen Verlust zu ersetzen fähig wäre. Der Brief, den sie deswegen an Herzog Georgen zu Sachsen haben abgehen lassen, und welchen sowohl Albinus J. C. p. 359. als MELCH. ADAMI in vitis Germanorum JCtorum p. 73. der Vergessenheit entrissen haben, verdient hier wörtlich gelesen zu werden: *Cæterum, quamvis in hac tua republica litteraria multos huic muneri idoneos esse, nemo est, qui neget: occurrit tamen in primis vir ornatus simus, SIMON PISTORIS I. V. D. clarissimus, in quo uno supra familiæ claritatem, natura tantas animi & corporis dotes, una cum incluta virtute, atque cum summa docendi faciliate, non sine magna omnium admiratione felicissime cumulavit: ut melius neminem (pace aliorum diximus,) vel ex cunctis Germaniae Academiis conquisitum, nostris studiis satisfacturum putemus, tantum in eo sapientia, probitas, ingenium, eruditio atque civilitas emicant, præstitit is se in sextum fere annum communis scholæ doctorem laudatissimum, adeo ut fateamur ingenuæ, eum tam egregie de nobis, vel fidissima sua institutione bene meritum, ut pares ipsi gratias tota cohors nostra umquam vel agere vel referre posse desperet.* Datum Lipsia anno a CHRISTO nato M. D. XIX. Welcher Lob-Spruch bey Herzog Georgen so eine glückliche Würckung hatte, daß er ihn den 12. Febr. gedachten 1519 den Jahres durch Herrn Cäsar Pfusgen, Rittern, als ordinarium einführen ließ. Und dieses 1519de ist eben das merkwürdige Jahr, da Andreas Rudolf Bodenstein, sonst Carlstadt genemnet, und der sel. D. Martin Luther mit D. Johann Ecken in Leipzig auf der Festung Pleissenburg disputiret haben. Unser Simon Pistoris hatte die Ehre die Disputanten, als sie sich vor angehender Disputation den 27. Jun. früh Morgens um 7 Uhr in dem Auditorio des grossen Fürsten Colligii, welches anjetzt den Nahmen der National-Stube führet, versammlet hatten, mit einer Rede zu empfangen. Siehe Herrn D. Valentini Ernst Löschers Reformations-Acta P. III. c. IX. p. 511. und Herrn M. Hoffmann I. c. c. II. p. 86. 87. Eben unser Pistoris ward gar bald von der Wahrheit der Lehre Lutheri überzeuget, gewann diesen unvergleichlichen Mann herzlich lieb, hatte ihn öfters zu Gaste, und vermochte seinen Vater, der während der Disputation abwesend gewesen war, dahin, daß er nach geendigter Disputation am 23. Jul. einen geheimen Brief an den Chur-Fürsten von Sachsen

schrieb, darinnen er berichtete, daß das gemeine Gerüchte von jederman und dem meisten Theile D. MARTINO zufalle, die Leipziger Theologi aber wären übel mit Luther zu zufrieden, daß er die Heiligkeit des Pabstes geleugnet, den Kaiser Hussen vertheidigt, u. s. w. vid. SECKENDORFII Histor. LUTHERANISM I. Sect. XXVI. §. 62. Add. II. p. 91. welcher Erzählung wir allerdings mehr glauben, als Herrn M. Hoffmanns Vorgesetzen beymessen, der I. c. p. III. behauptet, unser Pistoris habe selbsten an den Chur-Fürsten geschrieben. Sein Ansehen nahm von Tag zu Tag zu, und Herzog George zu Sachsen berief ihn 1523. mit denen gnädigsten Ausdrückungen zu seinem Canzler, wiewohl, wenn es nach seinem eigenen Wunsche gegangen wäre, er lieber bey der Universität geblieben seyn würde. Denn also hat er in seinem Hand-Buche die Worte eingerückt: Anno 1523. factus sum non parum invitus Cancellarius illustrissimi Principis Saxoniae, Duci Georgii. Maluissem enim vacare professioni, & forte majori cum gloria: sed fautor vicit judicium, & doctrinam potentia. Dieses schwere Amt hat er zu seinem besondern Machruhm wohl und löslich verwaltet, alle an dem damaligen Sächsischen Hofe vorgefallene wichtige Reichs-Sachen dirigiret, vielen Reichsa Tagen, und sonderlich dem zu Augspurg 1530. gehaltenen begewohnet, und viele gefährliche Gesandtschafften sowohl inn- als außerhalb des Reichs verrichtet. Er ist es auch, den Herzog George auf seinem Todt-Bette, vermutlich in der Absicht, sein gemachtes Testament zu siegeln, zu sich fordern lassen, der aber, wie er kam, nicht mehr als nur das Wort Canzler zu ihm sprechen konnte, wie solches GEORG FABRICIUS in Origin. Saxonice L. VII. p. 878. angemercket hat. Nach Herzog Georgii 1539. erfolgten Todt wendete er sich wiederum nach Leipzig, und nahm abermals von dem obersten Juristischen Lehr-Amte, und der damit verbundenen Stelle eines Präsidenten der Juristen-Facultät Besitz. Als aber 1542. Herzog Mauritius das Regiment nach seines Herrn Vaters, Herzogs Heinrichs Absterben übernahm, ward er abermals nach Hof als Canzler berufen, und stunde selbigem bis ohngefehr 1548. rühmlich vor. In diesem Jahr erhielt er die Erlaubniß sich auf sein Land-Guth, das wohlgelegene Seufelsitz, dessen Annehmlichkeit, Vorzüge und Seltenheiten Herr Prof. Johann Friedrich Christ in reinen, fiesenden und wohlgesetzten Versen besungen, und solche zu Leipzig 1732. 4. dem Drucke überlassen hat, zu begeben, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß er, so oft man seiner Dienste nothig haben würde, bey Hofe sich einzufinden sollte. Wie er denn auch bis an sein Ende dem Hause Sachsen erspriessliche Dienste erwiesen, auch von verschiedenen Königen, Chur-Fürsten und Herren zu rathe gezogen worden. Endlich ist er mit Ehren überhäuffet, und Lebens satt auf seinem Gut Seufelsitz 1562. den 3. Decembr. zu seiner Muhe eingegangen, daselbst begraben, und von GEORG. FABRICIO mit folgender Grab-Schrift beehtet worden:

D. O. M.

Simon Pistoris I. V. Doctor obiit 3. Decembbris Anno CHRISTI M. D. LXII. ætatis LXXIII.

LXXIII. pater...  
fidei ita est, non  
Simon Pistoris  
nus, magnis ho-  
boratois impre-  
urbis Paris docut  
Saxoniae coheri-  
condit, anno  
Obiit anno M. D.  
s. postmodina.  
Conditur hoc num-  
A patre pacchion  
Saxonicus non quia  
Utraeque greci  
Ingenio pulchri,  
Statu, confitui  
Quod natale fuit,  
Nomis hand illi  
P. C. P.  
Patri clarific  
NIKOLAUS Med.  
SIMON I. Med.  
SIMON II. iur.  
CHRISTOPHUS Med.  
MOESTUS Jr.  
Fili Neoprospe

E. GAGG. FABRICI  
III p. 109. ALBINUS C.  
Pro. Origin in suet  
mit annaten, des  
halbes Jgn., wenn es  
Jahrhunderts Alters  
dam er 1539. den 12.  
den 3. Decembr. be  
Jahr 1542 erfüllt  
hatten Beerdigung  
wie oben erneut  
sor noch unger befe  
et ALBINUS CROSEN  
samt Hochzeitsgeschenk  
Sachsen-Ehre befragt  
LUTHERANISM I. II. S.  
21. 1539. ward er nach  
Herrn nach Einsiedeln  
im von Platz in prach  
und den Land Sachsen  
sich verehrten Bi  
mit ehemalischen  
bezeugen, da er  
Dether gegen ge  
merklichst sehr ver  
ten von Gott aus un  
hast, hindring und auf  
wie solches von den die  
in Herrn D. Joh. Wul  
lung ungedruckter Not  
gefunden P. II. p. 69  
mit deutlichen Z  
A. 1536. war er bei  
guten Joh. Friedric  
und seinen Georgen zu  
sein Procurator jnag  
III. Sect. IV. §. 46. A  
war er gleichfalls Procur  
mit Statu zu Schön  
pfe, der sich wappnet,

LXXIII. pater liberorum XXIII. vita nostra fidei vita est, non contemplationis.

Simon Pistoris I. V. D. in erudita familia natus, magnis honoribus functus, eruditos & honoratos linquens filios superstites, quem urbs Papia docuit, patria Lipsiae ornavit, aula Saxonica observavit, sub hoc saxe corpore conditum, animo vivit felicitate sempiterna. Obiit anno M. D. LXII. die 3. Decembr. hora 5. pomeridiana.

Conditur hoc tumulo SIMON PISTORIS atque  
A patre praeclaro nomen avoque tulit.  
Saxonica vixit qui Cancellarius aula,  
Ultra quinque gerens lustra regentis onus.  
Ingenio praestans, studio indefessus, honore  
Summus, consiliis utilis, ore potens.  
Quod mortale fuit, tellus tenet, inclyta fama.  
Nominis haud ullo stat violanda die.

P. C. P. C.

Patri clariss. filii moestiss.

NICOLAUS Med. VALENTIN SCHMIDBURG Med.  
SIMON I. Med. HENRICUS SCHMIDBURG Jur.  
SIMON II. Jur. JOHANNES PFEIL Med.  
CHRISTOPHORUS Med. HENRICUS SCHEIB Jur.  
MODESTINUS Jur. Materna de familia avus,  
Filii Nepotesque. avunculus, consobrinus  
sobrinusque.

S. GEORG. FABRICIUM Rerum Misnicar. L.  
III. p. 108. ALBINUM c. I. p. 359-364. und Herrn  
Prof. Christen in suselicio p. 57. 60 wobey wir  
mit anmerken, daß in der Grab-Schrift ein  
Fehler sey, wenn es daselbst heisset, er sey im 73.  
Jahre seines Alters verjorben, da er doch, in-  
dem er 1489. den 28. Octob. gebohren, und 1562.  
den 3. Decembr. der Welt Abschied gegeben, 73.  
Jahr völlig erfüllt hat. Daß er in denen wich-  
tigsten Veröffentlichungen gebügchet worden, haben  
wir schon oben erinnert. Jetzt gedachten wir  
nur noch einiger besondern Exempel; 1527. hat  
er ALEXIUM CROSNERUM über die ihm beygemes-  
senen Beschuldigungen auf Herzogs George zu  
Sachsen Befehl befraget. vid. SECKENDORFF Hist.  
LUTHERANISMUS L. II. Sect. XII. §. 34. p. 92.  
an 1528. ward er nebst andern Bedienten seines  
Herrn nach Cassel gesendet, der Abhörung D. Ot-  
ten von Pack in puncto des von ihm angegebenen  
und dem Land Grafen Philipp von Hessen copay-  
lich vorgezeigten Bündnisses Königs Ferdinandi  
mit einem Catholischen Thür. Fürsten und Fürsten,  
beyzuwohnen, da er denn nicht allein bey dessen  
Verhör zugegen gewesen, sondern auch solches  
meistenthils selbst verrichtet, und sich gegen Ot-  
ten von Pack aus einigen privat-Absichten sehr  
hart, feindseelig und unbarmherzig bewiesen hat,  
wie solches die bey diesem Verhör ergangene und  
in Herrn D. Joh. Wilhelm Hofmanns Samm-  
lung ungedruckter Nachrichten, Documenten und  
Urkunden P. II. p. 69-132. befindlichen Acten  
mit denen deutlichsten Beweishümern bestärken.  
A. 1536. war er bey Beylegung der Irrungen  
zwischen Joh. Friedichen, dem Grobmüthigen,  
und Herzog Georgen zu Sachsen, als des letzte-  
ren Procurator zugegen. SECKENDORFF c. I. L.  
III. Sect XV § 46. Addit I p. 128. und 1539.  
war er gleichfalls Procurator seines Herrns in dem  
mit Anton von Schönbergen entstandenen Pro-  
cesso, der sich beschwerete, daß man ihm deßwe-

gen, weil er Lutheri Lehre vor wahr hielte, uss  
rechtmäßiger Weise entzogen hätte. Wegen die-  
ser seiner ausnehmenden Verdienste ward er in  
dem ganzen Reiche so werth und lieb gehalten,  
daß ihn die Herzoge zu Bayern 1539. anstatt  
des verstorbenen FRANCISCI BURGHARD auf die  
Universität Ingolstadt als obersten Lehrer der  
Rechte verlanget haben. Unter andern ist der  
Brief, den VIGLIUS ZWICHENMUS dieserwegen an  
ihn geschrieben, würdig unsern Blättern einver-  
leibet zu werden: Quum post Excellentissimi  
Ducis GEORGI mortem, PISTORIS doctissime &  
publicis curis occupationibusque ad pristina  
rursus studia literarumque otium animum te  
advertisse audivissimus, ac ab docendi pro-  
vincia, quam magna olim cum laude obiisti,  
non abhorrere te nobis indicatum esset, dici  
non potest, quantum nos illico ceperit desi-  
derium, quo in nostra non incelebri Acade-  
mia Ingolstadiensi sub illustrissimis optimisque  
Principibus Bavariæ tui nobis copia obtinge-  
ret, atque illa ad antiquam frequentiam atque  
speciem exsurgens tui nominis celebritate  
ac splendore increbesceret, illustriorque quo-  
tidie existeret. Quamobrem hac re cum ma-  
gnifico ac principali scholæ nostræ patrono cu-  
ratoreque communicata, postquam etiam mor-  
te clarissimi viri D. FRANCISCI Burckardi pri-  
maria pontificii juris Lectio vacasset, ex illi-  
us voluntate & iussu, tuam, doctissime Pisto-  
ris, sententiam explorare placuit, num videlicet  
in Ingolstadiensi Academia, in Juris Ca-  
nonici professione operam tuam locare non  
recuses? ut si de tuo consensu certiorati fue-  
rimus, cetera, quæ eodem pertinent, tecum  
peragi queant. Salarium certe non conte-  
mnendum constitueretur, honorarent ac cole-  
rent, ut dignum est, studiosi doctique omnes,  
ac cum tempore illustrissimis principibus tua  
Excellentia propius innotesceret, ut, quod  
alibi vix optare audeas, heic cumulatissime  
percepturum sperare possis. Quam brem quæ-  
so, ut eam rem animo tecum expendas, &c.,  
quid constitueris, quam primum rescribas,  
quo eo maturius vacanti cathedra per te pro-  
spectum gaudeamus, aut aliunde consulere  
queamus. Utinam autem voto nostro tua con-  
sensiat deliberatio, ac levia inter nos haud ita  
dudum jacta amicitiae fundamenta quotidiana  
confuetudine communi actioneque studioso-  
rum jucunde feliciterque exædificare nobis da-  
retur. Bene vale, vir clarissime. Ex Rainz  
20. Decembbris Anno M. D XXXIX. Allein  
Pistoris blieb lieber in seinem Vaterlande und  
schlug diese ihm angebohene Vortheile grobmü-  
thig aus. Albinus I c. p. 359. 360. Was er vor  
eine Art vom studieren am meisten gebilligt ha-  
be, erhellet aus seinem Denk-Spruche, welchen  
er in die Stamm-Bücher seiner Zuhörer einzu-  
schreiben pflegte: Quamquam majorem partem  
eorum, quæ quotidie observanda occurunt,  
suis titulis & locis communibus poteris inscri-  
bere: attamen consulo, ut repertorium se-  
cundum ordinem alphabeticum instituas, in  
illudque ea, quæ notatu digna sunt, maxime  
hinc inde ex legibus & Doctorum commen-  
tariis adscribas, suis litteris & allegationibus  
locupletius. Apprime enim necessarium est,

in tanta rerum multitudine & varietate memoriam ipsam variis modis juvare & stabilire ipsaque experientia verissimum esse didici, quod a praeceptore meo D. JASONE subinde inculcante audivi: calamus est, qui facit juris consuetum, testabaturque ipse, quamvis octogenarius, & quadraginta annos publice docuisse, quod nullum sineret praeterire diem, quin adhuc aliquid suis locis observaret & adscriberet. ADAMI c. l. p 73. Er war überdīß ein sehr hochgelehrter Mann, der nicht allein in der Rechtsgelehrsamkeit, sondern auch in der Gottesgelahrtheit, Arzney Kunst und andern schönen Wissenschaften wohl bewandert war, sondern auch mit denen gelehrtesten und berühmtesten Männern seiner Zeiten einen vertrauten Brief-Wechsel unterhielt, und weil ihm zu Lesung seiner Bücher, in welche er die Gewohnheit hatte hineinzuschreiben, am Tage die Zeit mangelte, so nahm er die Nacht zu Hülfe, wie er denn sowohl zu Hause, als auf Reisen jederzeit bis an sein seeliges Ende des Nachts nach 12. Uhr aufgestanden, und bis gegen 4. Uhr studieret, hernachmals aber bis um 6. Uhr zur Ruhe sich niedergeleget, alsdenn sein Lager verlassen, und seine ordentliche Arbeit vor sich genommen hat. Er hat sich dreymal und zwar das erstmal mit einer Poncksmannin, zum andern mit einer Al' peckin, und zum drittenmal mit einer Zieglerin von Kliphausen verheirathet, und in diesem dreyfachen Eheslände 23. Kinder gezeugt, und weil alle drey Eheweiber das erstmal mit einem Sohne in das Kind-Bett gekommen, so hat er im Gebrauch gehabt, daß er dem ersten, als MODESTINO, primum protogono, dem andern, als HERMANNO, secundum protogono, dem dritten, als EUGENIO, tertium protogono geschrieben, ALBINUS c. l p. 360. & 361. von welchen Kindern gedachter ALBINUS c. l. p. 361. ADAMI I c p 74. Herr Prof. Christ in Suselio p. 60-64. und Herr M. Hofmann I. c. p. 435. seqq. nachgelesen werden kan. Er hat sein Andencken durch seine rechtlichen Aussprüche und Gutachten, welche in T. I. Consiliorum MODESTINI PISTORIS Lips. 1587. fol. p. 494 1151. stehen und viele nützliche und merkwürdige Rechts Fragen abhandeln, verewiget. Und im Auditorio Petrino liest man folgende zu seinen Ehren versetzte Überschrift:

SIMON PISTORIS. Lips. Ordinarius, An. 1519. tandem consiliarii munus in Aula Saxon. magna cum gloria perfunctus. Conf.

Des Jur. Bücher Saales XV. Stück p. 647. sqq.

#### POLEDRARIUS.

Poledrus heisset, wie im Italienischen noch iko poledro, ein junges Füllen, und kommt von dem Englischen Worte Fole her, wie denn auch noch an einigen Orten in Nieder-Sachsen das Wort Füllen; Folen ausgesprochen wird. Wer nun über diese Füllen oder jungen Pferde auf denen Königlichen Land-Gütern die Aufsicht hatte, hieß Poledrarius. Sie wurden mehrentheils aus den liberis hominibus genommen, obgleich bisweilen fiscalini dazu gelassen wurden, und bekamen sie zur Besoldung insgemein, wie die übrigen Bediente, gewisse Lehn-Güter, Capitul. de Villis Caroli M. c. 50. Ut unusquisque judex proideat, quanti poledri in uno stabulo stare debeant, & quanti poledrarii cum ipsis esse pos-

sint. Et ipsi poledrarii, qui liberisunt, & in ipso ministerio beneficia habuerint, de illorum vivant beneficiis. Similiter & fiscalini, qui mansos habuerint, inde vivant. Et qui hoc non habuerit, de dominica accipiat provendam.

#### PONAT.

Also wird derjenige genennet, welcher auf die Positiones antwortet; wozu er auf folgende Weise muß citiret werden:

##### Citatio ad respondendum

An Abraham Marcellum.

Demnach Christoph Marcianus einige articulos positionales übergeben; Als werden selbige Abraham Marcellus hiermit in Abschrift communiciret, und wird derselbe zugleich citiret und geladen den 28 November an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, zu rechter früher Tages-Zeit, zu erscheinen, und alsdenn auf die Positiones die gehörigen Responsiones einzubringen, hiernechst auch, wenn Kläger und Ponent das juramentum dandorum abgeleget haben wird, darauf zu gleicher Zeit das Juramentum respondendorum zu præstiren, mit der Verwarnung, daß eines Theils Aussenbleibens ohngeachtet in der Sache ergehen soll, was recht ist.

Hierach sich zu achten. Schweinfurth, den 1. Novemb. 1735.

Sodann muß derselbe entweder ante terminum oder in termino seine responsiones ad articulos positionales übergeben; Und geschiehet die Oblatio responsionis in folgenden Terminis:

##### Oblatio responsionis ad positiones.

P. P.

Nachdem mir die von Christoph Marciano überreichte positiones ad respondendum communiciret worden; so könnte ich zwar exceptionem articulorum irrelevantium & irresponsalium deshalb opponen, weil der Articulus 8. in jure besteht, und dannenhero nicht beantwortet werden darf, über dieses auch der Articulus 9. & 10. als consecutivi anzusehen sind, welche aus dem præmittirten Facto fliessen sollen. und dannenhero gleichfalls non responsales seyn: Allein ich will alle Weitläufigkeiten zu vermeiden, salvo jure impertinentium, & cum protestatione de mihi non præjudicando in responsione ad articulos de jure non responsales, hierbei meine richtigen Responsiones übergeben, mich zu dem juramento respondendorum offerire, und solches in termino von mir aufzunehmen bitten. Ich verharre,

Abraham Marcellus.

Responsiones ad articulos positionales, in Sachen Abraham Marcelli, Beklagens und Ponentens, wider Christoph Marcianum, Klägern und Ponenten.

Ad Art. 1.

Glaubet Beklagter wahr zu seyn, daß Ponent ohngefehr vor 4. Wochen nach Pomern reissen müssen.

ad

ad Art. 2.

Saget Beklagter wahr zu seyn, daß er sich inzwischen unterstanden, aus der an Ponentens Garten stossenden Wand seines Wohnhauses 2. Fenster durchbrechen zu lassen.

ad Art. 3.

Saget nicht wahr, daß er seinen Stall so umdrehen lassen, daß, da vorher das Quer-Dach in seinen Hof gegangen, jego dasselbe in Ponentens Garten gehe.

ad Art. 4.

Saget nicht wahr, daß seine Arbeits-Leute bey Durchbrechung derer Wände und Umdrehung des Stalles, nicht nur viele Franz. und andere Bäume, sondern auch eine ganze Reihe Wein-Stöcke dem Ponenten ruinaret haben.

ad Art. 5.

Saget wahr, daß er durch die ausgebrochene Fenster des Ponentens gangen, Hof und Garten übersehen könne.

ad Art. 6.

Saget nicht wahr, daß seine Sauf-Gäste sich oft untersiehen allerhand unflächiges Wasser in des Ponentens Garten zu gießen.

ad Art. 7.

Saget nicht wahr, daß durch sein Quer-Dach das Regen-Wasser so häufig in des Ponentens Garten hinein dringet, daß, was die Arbeits-Leute noch nicht verdorben, hierdurch gänzlich ruinaret wird.

ad Art. 8.

Glaubet nicht wahr, daß Ponentens Haus von allen Dienstbarkeiten und servitutibus frey präsumiret wird.

ad Art. 9.

Saget wahr, daß ihm die Trauff-Gerechtigkeit und das Jus aperiendi fenestrar in des Ponentens Haus zustehe.

ad Art. 10.

Saget nicht wahr, daß er die in Ponentens Garten ausgebrochene Fenster wieder zuzumachen, auch das Quer-Dach des Stalles wieder in vorigen Stand zu setzen, und die Trauffe wieder in seinen Hof zu bringen schuldig sei.

Salvo jure impertinentium & circa præjudicium, daß ad Art. 8. 9. & 10 tanquam non responsales geantwortet werden. Diese Responsones müssen deutlich, ohne Anhang, so viel die eigene Geschichte betrifft, mit, sage wahr, oder sage nicht wahr, und so viel fremde Geschichte anlanget, mit, glaube wahr, oder glaube nicht wahr, abgesetzt werden.

Wenn der Ponat contumax in respondendo ist, und auf die positiones nicht antworten will; so wird erkundt: daß Ponat, seines Einwendens ohngeachtet, auf die positiones mediante juramento respondendorum sub pena confessi & convicti zu antworten schuldig, und wenn Ponat in dem andern termino weiter contumax ist; so kan er alsdenn per sententiam pro confesso declararet werden, HARPPRECHT Cons. Tübinger Vol.

4. confil. 55. n. 239. jedoch kan Ponat wider den gleichen Sentenz appelliren, und in der Appellation ausführen, daß er zu antworten nicht schuldig gewesen, weil er in einigen Fällen, ob er gleich nicht antwortet, pro confesso nicht gehalten werden mag, MICHALOR de posir. cap. 46. n. 12. UMMIUS ad proc. disput. 13. n. 23. SEYFARTS Teutischer Reichs-Proceß, pag. 132. 133.

## PONENT.

Wird derjenige genennet, welcher die Positiones übergiebt. Das Memorial, dessen er sich bei Übergebung derer articulorum positionalium bedient, kan also eingerichtet werden:

P. P.

Nachdem zwischen mir und Herrn Abraham Marcelllo den 1. Nov. 2. c. auf den Beweis interloquiert worden, ich aber zuförderlich vor nötig finde, die im in denen Rechten nachgelassene positones zu formiren, so überreiche hierbey einige articulos positionales, welche mit dem juramento respondentorum zu bejäcken mich erbiete, und es gehet demnach an Ew. Hoch. Edelgeborenen mein gehorsamstes bitten,

Solche dem Beklagten und Ponaten zu communiciren, und ihn auf einen baldigen Termin ad respondendum vorzuladen, auch demselben zugleich zu injungiren, daß er auf disseitige positiones vermittelst des juramenti respondentorum, deutlich und ohne Anhang, und zwar in factis propriis, mit sage wahr, oder nicht wahr, und in factis alienis mit glaube wahr, oder nicht wahr, antworten solle.

Ich verharre sc.

Christoph Marciānus.

Articuli positionales, in Sachen Christoph Marciāni, Blägers und Ponentens, wider Abraham Marcellum, Beklagten und Ponaten.

Art. 1.

Wahr, daß Ponentohngefehr vor 4. Wochen nach Pommern reisen müssen.

Art. 2.

Wahr, daß Ponat sich inzwischen unterstanden, aus der an Ponentens Garten stossenden Wand seines Wohnhauses, zwey Fenster durchbrechen zu lassen.

Art. 3.

Wahr, daß Ponat seinen Stall so umdrehen lassen, daß, da vorher das Quer-Dach in seinen Hof gegangen, jego dasselbe in Ponentens Garten gehe.

Art. 4.

Glaube wahr, daß die Arbeits-Leute, bey Ausbrechung derer Wände und Umdrehung des Stalles, nicht nur denen Franz und andern nutzbaren Bäumen, sondern auch eine ganze Reihe Wein-Stöcke dem Ponenten ruinaret haben.

Art. 5.

## Art. 5.

Wahr, daß Ponat durch die ausgebrochene Fenster des Ponentens ganzen Garten und Hof übersehen kan.

## Art. 6.

Wahr auch, daß Ponentens Sauf. Gäste sich offb unterstehen, allerhand unfläthiges Wasser in des Ponentens Garten zu gießen.

## Art. 7.

Wahr, daß durch Ponentens Quer-Dach das Regen-Wasser so häufig in Ponentens Garten hineindringet, daß, was die Arbeits-Leute noch nicht verdorben, hierdurch gänzlich ruiniret wird.

## Art. 8.

Wahr, daß Ponentens Haus von allen Dienstbarkeiten und servitutibus frey präsumiret wird.

## Art. 9.

Wahr demnach, daß dem Ponaten die Trauff Gerechtigkeit und das jus aperiendi fenestras in des Ponentens Hauss nicht zu stehen.

## Art. 10.

Und deshalb wahr, daß Ponat die in Ponentens Garten ausgebrochene Fenster wieder zuzumachen, auch das Quer-Dach des Stalles wieder in vorigen Stand dergestalte zu setzen schuldig, daß die Trausse wieder in Ponatens Hof falle.

Salvis additionalibus.

Vid. SEYFARTS Formular-Buch, p. 143. welches bey seinem Deutschen Reichs-Proces befindlich ist.

## POSITIONES.

Diese sind besondere Erzählungen desjenigen, darüber gestritten wird, sie werden deswegen überreicht, daß Gegenthil auf jedwede Capitel des selben antwortet, damit die Wahrheit desto eher herausgebracht werden möchte.

Diese Positiones enthalten das Factum nach seinen Membris oder Articulis, weswegen die Positiones auch Theses, und particulaire Erzählungen genannt werden, STRYK in not. ad LAUTERB. tit. de interrogat. sie werden eingetheilet in positiones in specie tales & defensionales; davon bey den gehörigen Artickeln wird gehandelt werden.

Bey denen Positionibus wird erforderlich, daß sie 1.) aus der specie facti der Klage, intervention oder reconvention. und auf Seiten des Be-klagten aus dem zu denen Exceptionibus gehörigen Facto formiret werden müssen: Hiernechst 2.) müssen selbige deutlich und nicht verfänglich oder captiose abgefasset werden, wiedrigfalls der Richter von dem Ponenten dessen Erklärung fordern, oder die undeutlichen Positiones wider den Ponenten auslegen kan: Ferner 3.) darf man die Positiones nicht fragweise machen, sondern sie müssen wie die Beweis-Articuli positive mit dem Worte wahr, in factis propriis, und mit dem Worte glaube, wahr in factis alienis eingerichtet werden: Insonderheit aber 4.) kan nur ein Umstand in eine Position gebracht werden, dawit der Ponat darauf deutlich antworten

kan, und wenn viele Umstände oder diverse Facta in eine Position kommen, so steht die exceptio positionis multiplicis entgegen: Ingleichen 5.) müssen sie durch einen End bestärcket werden; und endlich 6.) darf man keine Position super jure oder conclusione libelli formiren, damit die exceptio positionum irresponsalium nicht opponiret wird.

Wenn nun diese requisita nicht observiret werden; so pflegt der Ponat exceptionem positionum impertinentium, irrelevantium, multiplicium, irresponsalium, obscurarum & captiosarum zu opponiren, vid. SEYFARTS Deutscher Reichs-Proces p. 131.

Wenn nun der Gegenthil auf besagte Positiones nicht antwortet, oder doch dunkel respondiret, so wird er in Ansehung derer selben pro confessio geachtet; denn die Disputation über die beschene Antwort ist abgeschaffet, R. I. de Anno 1654. §. 49. Cap. 2. de Confess. 6. jedoch so, daß der Richter nach seinem Gutbefinden die Antwort auf die Positiones anbefehlen kan, d. R. I. §. 41.

Sie werden auf einmahl offeriret, so ferne sie dilatorische Ausflüchte betreffen, vor der litis contestatione pura, d. R. I. §. 37. jung. LAUTERB. Colleg. 16. pr. iii. de interrog. ib. 19. in Ansehung derer peremptorischen Ausflüchten aber werden sie nach der Einlassung, ehe und bevor der Beweis übergeben wird, insinuiret, d. §. 49.

Man hat hiervon diese Regel: In welchem Fall der Beweis vor der Einlassung statt hat, in solchem Fall können diese Positiones übergeben werden, z. E. wenn eine Exceptio litis ingressum impediens opponiret worden, und nunmehr bewiesen werden soll, STRYK. in not. ad LAUTERB. iii. de interrogat. Dass sie aber auch nach der Einlassung, jedoch vor dem Beweis, übergeben werden können, bestehet darinnen, daß sie die Stelle derer Beweis-Artikel vertreten, ROSBACH. Proc. Civil. Tit. 41. n. 14.

In Sachsen sind diese Positiones nicht im Gebrauche, SCHILT. ad Inst. tit. de Offic. Judi. n. 37. jedoch haben diese an denjenigen Orten, wo sie eingeführet sind, zu Verkürzung des Proceses ihren guten Nutzen, denn sie dienen ad litem amicabiliter componendam gar schr. Wie dann dergleichen recipi ei sind bey dem Reichs-Cammer-Gerichte, in Thür. Mainzischen, Pfälzischen, Hessischen, Braunschweig. Wolfsschützischen, Hildesheimischen, Bremischen, Mecklenburgischen, Mindischen und durch ganz Westphalen und Schwaben. In Thüringen hingegen, in dem Herzogthum Magdeburg, in denen Preußischen und Hannoverischen Landen sind sie gar nicht in uso.

Diese Positiones sind von denen Beweis-Articulis unterschieden. Denn diese werden darum nicht dem Richter übergeben, daß Beklagter auf dieselben antwortet; sondern daß er das, was er bey der Einlassung oder sonst bey denen Säzen negiret, entweder durch Zeugen oder Documenta beweise, Res. Imp. de Anno 1654. §. 49. 50. conf. RICHTER. Dec. 129. n. 13. hernachmals so antworten die Zeugen auf die Articul., auf die Positiones aber der Partie selbst, wider welchen geklaget wird. Die Positiones können negative durch die Worte: Nicht wahr, abgefasset werden. Die Articuli hingegen sollen affirmative concipiaret seyn. Die Positiones, insonderheit derer selben Inhalt, soll

soll Gegenthilf geslehen; bey den Articuln dependiret das Geständniß von derer Zeugen Aus sage, BRUNNEM. de Proc. Civ. cap. 17. n. 7.

### POSITIONES defensionales.

Diese formiret der Beklagte aus der zu seinen exceptionibus gehörigen specie facti, und fordert darauf von dem Kläger vermittelst Eydes gehörige Antwort; damit hat er auch den Vortheil, wenn Kläger mediante juramento an denen Exceptionibus etwas gestehen muß, sich dadurch eines weitläufigen Beweises zu entschütten, Rec. Imp. de An. 1654. §. 49.

### POSITIONES in specie tales.

Sind die Fundamenta der Klage, welche von Klägern Stück weise vorgetragen sind, daß Beklagter auf dieselbe antworte, und Klägern durch sein Geständniß von der Nothwendigkeit des Beweises befreye. Sie halten nur ein Factum in sich; s. E.

- 1.) Wahr, daß ich Titio ein Haus um 100. Ehl. abgekauft.
- 2.) Wahr, daß ich ihm solches alsbald bezahlt.

Wenn es aber auf folgende Weise concipirt wird:

Wahr, daß ich Titio ein Haus um 100. Ehl. abgekauft, und ihm solches also bald bezahlt.

Diese Positio ist duplex, welche zwar heut zu Tage zugelassen wird, es muß aber der Gegentheil distincke auf diese Art antworten:

Glaube wahr, quoad prius membrum;  
Glaube nicht wahr, quoad posterius.

Wer nun dieselben exhibiret, kan sich ad Juramentum dandorum offeriren, und vom Beklagten das Juramentum respondendorum verlangen, R. Imp. de An. 1654. §. 41. vid. Artikel, Ponent.

Diejenigen, so eins von beyden leisten, dieselben schwören, daß die Positiones, in Ansehung derer in selbigen enthaltenen Factorum propriorum, wahr seyn, in Ansehung derer Factorum alienorum aber schwören sie nur, durch das Wort credo, daß sie probabel seyn. Und dieses Juramentum wird ganz recht durch einen Procuratorem abgeleget, Ord. Cam. p. 1. Tit. 69. LAUTERB. Coll. tb. pr. tit. de interrogat. §. 12.

### POSTSEQUETANEUS.

Es wird dieser Benennung in denen Annal. Hil desbemens. ad An. 1036. ap. LEIBNIT. Tom. I. Rer. Brunnu. p. 728. Erwehnung gethan, allwo der Verfasser, nachdem er unterschiedener neu erwehlter Bischöffe, welche vorher regii Capellani und Cisalpini und Imperiales Cancillarii &c. gewesen, gedacht, unter andern auch hinzugesfügt: Gozmarus Asneburgensis Episcopus IV. Id. Decembris obiit; cui Albericus regius postsequaneus successit. Was nun die Bedeutung dieses Worts anbetrifft, so ist zu glauben, daß es nicht die gewöhnliche Benennung der darunter verstandenen Bedienung seyn könne, weil man sonst solche vermutlich öftter antreffen würde, sondern daß der Verfasser solche von denen Berichtungen des darunter bezeichneten Amts hergenommen, und nach seinen Gutdünken gemacht.

TOM. II.

Es kommt also auf Muthmassungen an. Hahn in der Reichs. Hist. II. Th. p. 259. will es von sequi herleiten, und daß also der Nahme so viel zu erkennen gebe, daß er um den König beständig seyn, und ihm auf denen Reisen folgen müssen; und weil der angeführte Albericus ein Geistlicher gewesen, bringet ihn solches auf die Gedanken, der Postsequentaneus müsse etwa einen Cammer-Clericum bedeutet haben. Allein es kommt in diesem Fall diese Benennung zu allgemein vor, und würde ihn dadurch der Verfasser wenig von allen übrigen Hof-Bedienten, als welche gleichfalls dem König folgen müssen, unterscheiden haben. Herrns u. r. Meynung ist diese, daß dadurch derjenige zweyte Geistliche, welcher in der Königlichen Capelle den Gesang anheben, oder der auf den Praeceptorem folgende Cantor müsse verstanden werden. Denn ersichtlich so heiset sequentia einen Gesang, und sequentiarius ein Gesangbuch, du FRESNE h. v. 1. E. Bromptonus de Roberto R. Franc. Hic Robertus Rex fecit sequentiam illam de festo Pentecostes, quæ sic incipit: Sancti Spiritus assit nobis gratia. EKKEHARD d. Jun. de Casib. monast. S. Galli C. XI. ap. GOLDAST. Tom. I. Rer. Allemann. p. 48. Et ecce quidam fratum ecclesie egressus sequentiarum manu ferebat: que in illi assumentes in sequentia diei Notkerum Balbulum laudant. Ferner so ist bekannt, und kan man es aus eben diesem du FRESNE v. Cantus sehen, wie sehr bereits Pipinus und hauptsächlich Carolus M. gesuchet, dergleichen geschickte Vorsinger, die ihnen der Papst aus Italien zugesandt, an ihren Hofe und in ihren Landen zu haben. Er verordnet dieserwegen in dem Capitul I. de Anno 805. c. 2. Ut cantus discatur, & secundum ordinem & morem Romanæ Ecclesiæ fiat, & ut cantores de Mettis revertantur. Es ist also leicht zu erachten, daß sie auch dergleichen in ihren Capellen werden gehabt haben. Ja HINCMARUS in Epist. ad Carolum M. de Pisa S. Dionysii ap. MABILLON gedencket ausdrücklich eines Praecentoris Palatii, wiewohl in einigen MStis davor Praeceptor gelesen wird. Dass aber durch den Postsequentaneum oder vielmehr Postsequentaneum nicht der erste Praeceptor, sondern der auf ihn folgende verstanden werde, zeiget das Wörter Post an, wie in Post advocatus, Post comes &c. und beweiset zugleich die von du FRESNE v. Pracentura angeführte Urkunde Evrardi Ambianens. Episcopi de An. 1218. daß es dergleichen Ober- und Unter-Vorsänger gegeben, als in welcher der erstere Praecentor, und der andere Cantor genannt wird. Praecentor proximum stallum post Decanum, Cantor proximum stallum post Praecentorem habebunt &c. Aus welchen allen wahrscheinlich wird, daß die Stelle eines Postsequentanei Regii nicht unter die spätern etwa von Conrado eingeführte, sondern bereits unter die unter den Carolingern gebräuchliche geistliche Hof-Bedienung zu rechnen seyn würde.

### POTESTAS.

Dieses Wort bedeutet zuweisen, wie das griechische Εξοικειωσις Rim. XIII. v. 1. überhaupt eine Obrigkeit. SALVIANUS Lib. 7. de Gubernat. Dei. Potestas quippe magna & potentissima, que inhibere scelus maximum potest, quasi probat debere fieri, si sciens patitur perpetrari,

Ecccc

und

und mit dem Zusatz *Judicaria* einen jedweden Richter, z. E. MARCULF. Lib. I. form. 2. Nulla *judicaria* potestas nec præsens nec succidiva, aut causas audiendo, aut aliquid exactando, ibidem non præsumat ingredere. Welche Formul fast in allen Freyheits-Briefen anzutreffen. Capit. Caroli Calvi Tit. VI. c. 3. Nec ipsi nec illorum homines à quolibet Comite aut ministero judicariæ potestatis ullo modo judicentur aut distringantur. Insbesondere aber wurden in denen spätern Zeiten in denen Italiänischen Staaten die vornehmsten Befehlshaber also genannt. RADEVICUS de Gest. Frider. I. Lib. II. c. 6. ap. URSTIS. p. 509. meldet, daß unter andern hohen Vorrechten man dem Kayser in Italien auch zuerkandt: In singulis civitatibus potestates, consules, cæterosve magistratus assensu populi per ipsum creare debere. Daher noch das Wort *Podesca* im Italiänischen geblieben. In Frankreich führten auch die Stadthalter oder Grafen in der Provence diesen Nahmen, Krafft der Urkunde bey du FRESNE h. v. de An. 1225. Spinus de Sorezina Dei gratia Potestas Massiliæ & Avenionis. Er bringet auch noch eine andere aus dem Tabulario S. Martini Turonensis bey, woraus man sehen kan, daß man solchen auch zu Zeiten denen Advocatis begeleget: Notitia qualiter venit potestas S. Martini Pictavis ante Dominum Ebolum Comitem -- reclamans atque dicens &c. Siehe auch ECCARD ad Cateches. Theotisc. 152.

### PRÆCEPTOR PALATII.

Weil Præceptor überhaupt auch einen Befehlshaber anzeigen, so bedient sich WALAFRID in Comparat. de Mund. & Eccles. dignit. dessen als eines Synonymi von Comes Palatii. Quemadmodum sunt in Palatiis Præceptores, vel Comites Palatii, qui secularium causas ventilant. Wiewohl bey ECCARD. in Comment. ad L. Sal. p. 234. davor Præceptores gelesen wird. In denen spätern Zeiten sind bey denen Tempel-Herren und Johannitter-Rittern die *Commandeurs* also genannt worden, JACOBUS de VITRIACO in Hist. Hierosol. cap. 65. ap. du FRESNE h. v. Parimodo summo & principali Magistro Hospitalis S. Joannis, Procuratores domorum, quos Præceptores nominant, certam pecunia summa singulis annis transmittant.

### PRÆDIUM rusticum.

Vor solches wird gehalten, so des Ackerbaus halber oder der Vieh-Zucht wegen errichtet und darzu destiniret worden, STRYK. in not. ad Comp. Lauterb. tit. de S. P. II. Die Rustica prædia werden in L. 2. & L. 180. de V. S. nach der Länge erzehlet.

### PRÆDIUM urbanum.

Wird dasjenige genennet, so der Menschen halber oder der Wohnung wegen erbauet worden. Sind also die Wohnungen, Lust-Gebäude Handlungs-Bequemlichkeiten sind nichts anders als solche Prædia, die einen usum urbanum præstire, ja die Gärten, in so ferne sie zur Ergözung dienlich, verdienen auch hieher gerechnet zu werden, Lib. 29. § 1. & V. S. nicht aber Kohl- und Kraut-Gärten, COCCETI 7. Conrr. II. ac S. P. II. qu. 1.

Was ist aber von den Pferd-Ställen, die in

der Stadt oder auf den Ross-Märkten sind, zu sagen, sind solche zu denen Land- oder Stadt-Gütern zu rechnen? Resp. Weilen solche zu der Comodität der Menschen erbauet, so sind sie Stadt-Gebäude und teisten also Servitutes urbanas, cum à posteriori fiat denominatio, L. 198. de V. S. consentit COCEJUS Jur. Contr. d. t. qu. 1. Die Prædia urbana werden in dem L. 198. de V. S. recensiret.

### PRÆFECTVS AULÆ vel PALATII.

Diese Benennung wird von einigen Geschicht-Schreibern denen Majoribus domus begeleget: HUGO FLAVINIAC. in Chronic. Omnia que vel domi vel foris agenda ac disponenda erant, penes *Præfectos Palatii*, qui Majores Domus dicebantur, manebarunt. &c.

### PRÆPOSITUS.

Weil dieses Wort überhaupt einen Borgesekten heiset; so darf man sich nicht verwundern, daß es sehr vielen Bedienten gegeben wird, da alsdenn das begelezte Wort, oder andere Umstände entscheiden müssen, wer eigentlich darunter verstanden werde. Wir wollen einige davon nur bloß zur Probe berühren, und san du FRESNE h. v. mit mehreren davon nachgesehen werden. Hieher gehöret z. E. 1.) *Præpositus Camera Regalis*, ist so viel als der Camerarius. So wird z. E. eben der Reginhardus in Vit. Ludovici Pii ad An. 817. mit diesem Nahmen begeleget, welchen die Annal. Ludovici Pii ad An. 817. ap. REUBER. p. 43. Cubicularium Regis nennen. 2.) *Præpositus Canonicorum* ist das Oberhaupt der Canonicorum, und wird er auch noch bey einigen Stiftern also genannt. Lib. V. Capitular. c. 210. Sed de his, quos *Præpositi Canonicorum* aut Monachorum ordinandos expetiverint, eadem forma servanda est. 3.) *Præpositus Civitatis*, dieses scheinet überhaupt die Obrigkeit in einer Stadt anzugeben. L. Wisigoth. Lib. V. Tit. 5. l. 3. Tunc creditor judici vel *præposito civitatis* pignus ostendat. 4.) *Præpositus Comitis* bedeutet einen unter den Grafen stehenden Bedienten bey denen West-Gothen, L. Wisigoth. Lib. IX. Tit. 2. l. 5. Tunc Thyuphadus *Præposito Comitis* civitatis notum faciat, ut scribat Comiti civitatis, in cuius est territorio constitutus. 5.) *Præpositus domus* (regia) der Monachus S. Galli Lib. I. cap. 3. bedient sich dieser Benennung, und ist zu vermuten, daß er dadurch entweder den *Senescallum*, oder vielleicht einen *Domesticum* bezeichnen wolle.

6.) *Præpositus Ecclesie* ist eine Benennung, welche denen Geistlichen überhaupt begeleget wird. Lib. V. Capitul. c. 116. Si homines suis servis dant potestatem de subditis ligandi & solvendi -- quanto magis dominus omnium hominum hanc potestatem *præpositis sancte Ecclesie* dedit &c. 7.) *Præpositus hostis*. Dieses bedeutet einen General oder dergleichen Befehlshaber in dem Kriegs-Heer, indem *hostis* bekladeter mäsen ein Kriegs-Heer heiset, ital. *Hoste* oder Oste. L. Wisig. Lib. IX. Tit. 2. l. 3. Si centenarius sine conscientia aut voluntate *Præpositi hostis* -- quemquam ad domum suam redire præmisir. 8.) *Præpositus loci* zeiget überhaupt einen Befehlshaber oder die Obrigkeit an einem Orte an. L. LONGOBARD. Lib. II. Tit. 52. l. 14. Po-

Postib. ubique  
putum a comite  
statius, seu fratre  
juxta ipsorum legem  
Præpositoris Manu, &  
der Dapier verstand  
notum du FRESNE h.  
magister. Amon  
fa regis. Andro  
natus vel Monachus  
stern der nobilitate  
P. de A. p. 1. p. 1. Ur  
tra monachorum post  
quis Abbot dicitur ha  
trebus abbatu et auch  
unter der Abbot schreibet  
L. 3. 4. 7. Redicunt  
de Salmo -- sed cu  
polus ibi, juxta cell  
continuas esset. 11  
durch wird dicoen d  
gen, in welchen De  
z. de F. S. Elia c. 14  
Qui erat eo tempore  
Præfessor uetus. His  
Befehlshaber in der E  
ein Ozei regnaret. At  
quis epulob modo b  
scitent, a Præfectori  
libenter. Si Protectio  
genit, post Dei public  
troum incuru. 12  
Si vid. d. om. s. 10  
Tu. 10. 1. Si quis Li  
tificios, Abbotibus  
hantem seu Xenodochi  
Præfessor wird beken  
num vor Abacuus g  
ap. du FRESNE h. v. 1  
Præpolitus corum app  
bener in denen nachfolgen  
Rancho stehender N. der  
du FRESNE h. v. aufschreibt  
PRÆSENT  
Weibesfuß des Heine  
Siebz. Ordre. Siebz.  
Viel gerichtet, Procur  
Campaniæ, genem  
bip. dann trahit. D  
met. Dichter war in den  
geschriften cal. Merv  
Rath. in Leipzig der 3  
Oster. Diese zählen sollte,  
Sejum übernehmen sieg.  
Wechs. Prog. p. 7.  
  
PRIMISC  
Scribium heißt eine Sch  
Scribifffen, em Archiv, u  
Festigung und Vermittl  
zu, hieß *Scribiorum*, und  
die umfangreiche darüber  
Prætorianus, oder Pra  
nierung ist nun bestreit,  
gattung Schrift Schrif  
lern und tribunus der S  
den. Anna. Historiam. ad  
Tom. I. Scipio, Brusfa. p.  
TOM. II.

Populo-ubicunque justitiam quæsierit, suscipiat tam a comitibus suis, quam etiam à ga-  
staldiis, seu sculdasiis, vel loci præpositis  
juxta ipsorum legem absque tarditate. 9.)  
*Præpositorius Mansæ.* Hierdurch wird ohne Zweifel  
der Dapifer verstanden, und weiß ich also nicht,  
warum du FRESNE h. v. daraus ein besonders Amt  
machen will. Aimoin. Missus illuc Regiæ men-  
se præpositus Audulfus. 10.) *Præpositorius Mo-*  
*nachorum vel Monasterii.* Dieser ist in denen Klo-  
stern der nächste nach dem Abt. *Capitul. Ludov.*  
*Pii de A. 817. c. 31.* Ut præpositorius intra & ex-  
tra monasterium post Abbatem majorem reli-  
quis Abbati subditis habeat potestatem. B. s.  
weilen bedeutet es auch den Vorgesetzten eines  
unter der Abtey liegenden Klosters. *Leo Ostiens.*  
*Lib. 3. c. 13.* Reddedit monasterio S. Benedicti  
de Salerno -- sed cum amoto Abbe, Præ-  
positorius ibi, juxta cellarum nostrarum morem,  
constitutas esset. 11.) *Præpositorius Palati.* Hier-  
durch wird bisweilen der Major Domus angezei-  
get, in welchem Verlände es S. AUDOENUS *Lib.*  
*2. de Vita S. Eligii c. 19* von Erchenaldo braucht:  
Qui erat eo tempore *Præpositorius Palati.* 12.)  
*Præpositorius urbis.* Hierdurch wird der vornehmste  
Befehlshaber in der Stadt und also vermutlich  
ein Graf angezeigt, *Addit. III. Capitul. c. 84.* Si  
quis quolibet modo blasphemiam in Deum  
jactaverit, a *Præfecto Urbis* ultimo suppicio  
subjiciatur -- Si *Præfectus urbis* haec punire ne-  
g'erit, post Dei judicium nostram indignationem  
incurrat. 13.) *Præpositorius Xenodochii* ist  
so viel als ein Hospital-Meister, *L. Longob. Lib. III.*  
*Tit. 10. l. 1.* Si quis Longobardus, cum Pon-  
tificibus, Abbatibus, vel custodibus Eccle-  
siasticis seu Xenodochiorum *præpositoris &c.* 14.)  
*Præpositorius* wird bisweilen auch als ein Synony-  
mum vor *Advocatus* gebraucht *Lambert. Ardens.*  
*ap. du FRESNE h. v. Invenitur Advocatus vel*  
*Præpositorius eorum appellatus.* 15.) *Præpositorius*  
heisst in denen nachfolgenden Zeiten ein unter dem  
Beilvo liegender Richter, (*Prevost*) von dessen Amt  
du FRESNE h. v. ausführlich gehandelt *sc. sc.*

### PRÆSENTANS.

Wird sonst auch der Briefs-Uberbringer, Briefs-  
Inhaber, Ordre-Haber, auf den der Wechsel-  
Brief gerichtet, Procurant, Exactor, Adjectus,  
Campsarius, genennet, ist die dritte Person, so  
bey denen trassirten Wechsel-Briefen vorkom-  
met. Dieser war in dem sub Art. *Remittens*, an-  
geföhrt casu Mevius, welchem Titius 1000.  
Rthlr. in Leipzig oder Halle, auf die Leipziger  
Oster-Messe zahlen sollte, und welche er ihm durch  
Sejum übermachen ließ. *LUDOV. Linl. zum*  
*Wechsel Proc. p. 71.*

### PRIMISCRINIUS.

*Scrinium* heisst eine Behältniß der öffentlichen  
Schriften, ein Archiv, und wer dabei in Ver-  
fertigung und Verwahrung derselben bedient  
war, hieß *Scrinarius*, und am Päblichen Hofe  
der vornehmste darunter *Protoscrinarius* oder  
*Primi-Scrinarius*, oder *Primiscrinius*. Diese Be-  
nung ist nun bisweilen, sonderlich von denen  
geistlichen Geschicht Schreibern auch denen Can-  
slern und *Archivariis* der Kaiser beygelegt wor-  
den. *Annal. Hildesheim. ad A. 1008. ap. LEIBNIT.*  
*Tom. I. Scriptor. Brunsv. p. 722.* Luidolfus Tre-

erensis Metropolitanus, obiit; cui Meinoz  
primiscrinus Regis successor. Siehe *Herrn ESTOR*  
*de Minister. p. 44.* Man findet auch bei d' *A-*  
*CHERY Spicileg. Tom. XIII. p. 255.* in einer Urkun-  
*de Pipini de Anno 755.* diese Unterschrift: Chil-  
dericus vice *Scrinarii* scriptit.

### PROBATIO.

Der Beweis, ist eine gerichtliche Handlung,  
wodurch man dasjenige, was der Gegenthil leug-  
net, oder streitig macht, dem Richter glaubwür-  
dig darzuthun sucht. Es ist aber der Beweis  
deshalb unumgänglich nöthig, weil, wenn der  
Kläger nichts erweiset, alsdenn der Richter den  
Beklagten absolviren muß, wenn auch gleich der-  
selbe von seinen Exceptionibus gar nichts erwie-  
sen hat, *L. 4. C. de idem. DONELL. ad hanc Leg.*  
gestalt denn auch die Sentenz, so ohne vorher-  
gehenden Beweis von dem Richter gegeben wor-  
den, nach Maßgebung derer Rechte, vor null  
und nichtig gehalten wird. Denn es ist bekannt,  
dass der Richter bloß *juxta Acta & probata* zu spre-  
chen schuldig ist, wenn ihm auch gleich vor seine  
eigene Person die Sache anderst bewusst wäre. Und  
es thut in solchem Fall der Unter-Richter am be-  
sten, wenn er von Absaffung der Sentenz abste-  
het, und es an den Ober-Richter berichtet, wel-  
cher ihn hernach als Zeugen abhören kan, MAR-  
CELLUS CALA de modo articulandi & probandi num.  
5. pag. 92. und weilen solchergestalt alles auf den  
Beweis in Actis ankommt, so ist derselbe vor  
höchstnothwendig zu halten. Diese wird diversi-  
mode eingetheilet, davon bey denen gehörigen  
Artikeln Meldung geschehen wird.

Es muß aber alles dasjenige bewiesen werden,  
worauf man sich gründet, sowohl von Seiten des  
Klägers, als auch von Seiten des Beklagten.  
*L. 11. & 12. de probat.* und muss demnach der Klä-  
ger, was ihm an der Klage geleugnet worden,  
und der Beklagte seine Exceptiones, wenn sel-  
bie der Kläger in replicis verneinet hat, nicht  
weniger auch der Kläger den Grund seiner Replic,  
und was er wider des Beklagten Exceptiones  
in facto angebracht hat, beweisen.

Vor allen Dingen aber ist der Kläger schuldig  
den Grund seiner Klage zu erweisen, quia actore  
non probante absolvitur reus, und darf dem-  
nach regulariter der Beklagte seinen Beweis nicht  
eher antreten, bis der Kläger zuförderst erwiesen  
hat, jedoch leidet dieses seinen Absall an denen  
Orten, wo der Kläger die Beweis-Artikel so-  
gleich der Replic, und der Beklagte solche der  
Duplic befügen muss.

Wenn nun derjenige, so sich vorinn gründet oder  
etwas affirmiret, den Beweis zu übernehmen  
verbunden ist; so folget daraus, dass derjenige,  
so etwas leugnet, solches nicht beweisen darf,  
quia negantis per rerum naturam nulla est pro-  
batio, *L. 23. C. de probat. L. 10. C. de non num-  
pec. Cap. 11. X. de probat. CARPZOV. L. 1. Resp. 68.*  
*n. 14.* Denn wie kan ich z. E. dergleichen nega-  
tivas erweisen: Titius hat bey der Seja nicht ges-  
schlagen: Mevius hat von dem Sempronio 1000.  
Rthlr. nicht empfangen: Cajus hat den Sempro-  
nium nicht geschlagen, sc.

Inzwischen ist es in foro einmahl eingeführet;  
dass auch in einigen Fällen die negativa erwiesen  
werden muß, und zwar

- 1.) Wenn man sich darinn fundires, z. E. wenn man den fideiussorem belanget, und in der Klage ansöhret, daß der Principal-Schuldner nicht solvendo sey; wann ein tertius negiret, daß die Schuld bezahlet worden, und wenn der Erbe leugnet, daß die Erbschaft solvendo sey. Hiernächst
- 2.) wenn man dem andern dasjenige ableugnet, was juris communis ist, z. E. daß der andere kein Testament machen, kein Zeugniß ablegen, oder sich nicht v. rheyrathen könne.
- 3.) Wenn man dasjenige leugnet, wo von der andere die Präsumption vor sich hat, z. E. daß er seine gesunde Vernunft nicht habe, daß ein Doctor juris das Recht nicht versteht, daß der Species-Thaler kein Silber ist.
- 4.) Wenn es eine negativa prægnans, velloco & tempore circumscripta ist, z. E. daß ich den 1. Sept. 1738. frühe um 10. Uhr auf dem Rathause nicht gewesen, und Titium damals nicht geschlagen, und daß Titius nicht verwundet worden.
- 5.) Wenn es eine negativa virtualiter affirmativa ist, z. E. daß der Testator nicht sanæ mentis gewesen, daß ich mich des Canonicats freiwillig nicht begeben habe. Denn es ist in diesem Fall eben so gut, als ob ich affirmaerte, daß der Testator nährisch gewesen, und daß ich zur renunciatione des Canonicats gezwungen worden, BRUNNEM proc. civil. cap. 18. num. 1.

Man darf aber eigentlich nur das Factum, so geleugnet oder streitig gemacht worden, beweisen. Denn die probatio juris vel legis ist deswegen nicht nöthig, weil die Gesetze ihre Gewissheit haben, und der Richter selbst wissen muß, was Rechtes ist.

Wenn es aber eine Gewohnheit betrifft, und es ist zweifelhaft, ob sie recipiret sey; so entsteht daraus eine questio facti, weil die consuetudo per pluralitatem actuum induciret wird, und muß demnach dieselbe erwiesen werden, L. 3. de custod. reor. Wie nun solcher gestalt die probatio juris unnöthig ist, nach der Regul. jura non probantur, sed allegantur, so dürfen die Advocati in dem Fall, wenn das Jus in hypothesi, vel adlicatione ad factum streitig gemacht wird, solches nur pro informatione judicis a führen, und diejenigen Rechts-Gelehrten allegiren, so den Casum in terminis proponere haben, MENOCH Lib. 1. præf. 1. n. 4.

Weil sich nun verschiedene Beweis-Mittel finden, so pfleget man den Beweis zu führen

- 1.) per testes,
- 2.) per documenta vel instrumenta,
- 3.) per adversarii confessionem,
- 4.) per ocularem inspectionem,
- 5.) per præsumptiones & conjecturas,
- 6.) per juramentum,
- 7.) per famam.

Weilen nun nach dem Unterschiede derer Sachen bisweilen ganz besondere Umstände zu erweisen seyn, so muß der Advocat bei jeder Sache wissen, was vor Puncte eigentlich zu dem Beweise gehören, damit nicht, wenn das nöthigste weggelassen wird, der Proces verloren gehe.

Es muß demnach in rei vindicatione der Kläger nicht allein auf sein Eigenthum, sondern auch auf seines autoris dominium, von welchem er die Sache bekommen, den Beweis richten, und zugleich erweisen, daß der Beklagte solche Sache besitzt, L. 9. n. de R. V. L. ult. C. cod. L. 20. n. de A. R. D. CARPOZOV. Lib. 1. Resp. 76. & 77.

Es wird aber bey dem Beweise erfodert

- 1.) Das derselbe binnen der Zeit, die der Richter oder das Landes-Gesetz dazu bestimmt hat, ad Acta gebracht wird, weil der terminus probatorius oder das fatale probationis deswegen verordnet ist, damit die Parteien den Proces nicht beständig aufhalten können, wenn sie an keine gewisse Zeit gebunden wären. Meistens diesem
- 2.) muß der Beweis Articelsweise abgefasst werden, weil die Zeugen viel deutlicher vernommen werden können, wenn jeder Umstand der Sache in einen besondern Artikel gebracht ist. Ferner
- 3.) muß der Kläger seinen Beweis über dasjenige, was ihm der Beklagte an der Klage geleugnet hat, und der Beklagte auf seine Exceptiones und das dazu gehörige Factum einrichten. Besonderheit aber
- 4.) muß der Beweis-Führer nur dasjenige in den Beweis hinein bringen, was zur Entscheidung der Sache gehört, mithin die unnöthigen Umstände gänzlich weglassen, quia quæ probata non relevant, ad probandum non admittuntur. Endlich
- 5.) muß der Beweis schließend seyn, und zwar, wie die Rechts-Gelehrten sagen, ut non tantum per possibile, sed etiam per necesse concludat, gestalt man denn auch die Beweis-Artikel so abzufassen pfieget, daß zuletzt das petitum der Klage, oder auf Seiten des Beklagten die sententia absolvatoria daraus erfolget, BRUNNEM. in proc. civil cap. 18. n. 6. 7.

Wie viel Zeit aber der terminus probatorius muß in sich halten, davon kan der Artikel, Terminus probatorius, nachgelesen werden.

Der Beweis wird ordentlich Articelsweise abgefasst, damit die Zeugen desso deutlicher darüber können vernommen werden; wie aber die Beweis-Artikel müssen concipiirt werden, davon kommt bey dem Artikel, Articuli probatorior. vor, LANGII Isagoge ad pros. cap. 47. §. 3. & 4.

### PROBATIO artificialis.

Ist, wenn man durch Muthmassungen und durch gewisse aus denen vorfallenden Umständen gezogene Schlüsse etwas erweislich machen, umius ad proc. disput. 15. lib. 6. PACIANUS de probata Lib. 1. cap. 4. Diese wird eingetheilet in necessarium und verosimilem.

### PROBATIO artificialis necessaria.

Wird genannt, wenn man durch ganz unzweifelhaftes indicia und præsumptiones etwas erweiset, z. E. infans post nativitatem respiravit, ergo vixit; Virgo lac in mammis habet & uterus gerit, ergo concubuit; maritus cum uxore

tuore alitera concordia  
sille presumuntur, und  
summos juris & de ja  
probationem contrari  
ad SCUM filij. MET

### PROBATIO

Si, wenn man durch  
sungen und Præsumptiones  
sicher, und sicher gehabt  
sitz & hominis, e.g. filii  
per demonstratio  
libera & levigata, non  
rotundes rotulae, non  
Quam longe sit abeund  
durch die festa nicht  
menn ipsa continuatione  
mota, qui probatio  
LEADER a media. ad 7. Sp

### PROBATIO

Si, wenn man vor u  
fugt, und dieser wird in  
perpetuum rememoratur  
eniga Gedächtnis am  
z. de pala. n. 1. Den  
eher, als nach der his ce  
geprobata sententia inter  
Betroff zu führen; s. mod  
in genüg. fällen vor Hofan  
stellt, irregular gen

### PROBATIO

Der summarii, re  
cum summario impinge  
Dolgit soll da u  
bringen, wie

Diese differt von d  
man diese Articelsweise  
minimus probatoriorum in  
Die probatio summa  
Articel geschehen fan, un  
minus, wie auch an ander  
gebunden ist, MENCLEN de  
Lass, disput. 15. ad 15. 20.  
PUSSENDIS ad pro. Brunnem

### PROBATIO

Wird genannt, wenn  
die in die äußerliche E  
Mens. etwas darbietet, &  
mens., ocularem inspe

### PROBATIO

Si, wenn id die stam  
lig erweis, daß der Richter  
sprechen, oder das Ed. L  
probatione plena rite  
Durch 2. fiducie Zeugen,  
und andere richtige Urkunde  
habe gerichtetes Gefüge  
zu inspectionem, dage  
zu pre, und bergerke  
zu pro. disput. 15. lib. 1. SETAR  
PROBATIO

Herr, wenn man nach  
erfolgten Lias Concessatio  
ter justificari mit den Ben

uxore adultera concubens, adulterium remississe presumitur; und hieher gehören alle presumptiones juris & de jure, quæ non admittunt probationem contrarii, L. 34. §. 3. n. de sol. L. 33. ad SCrum Vellej. MEV. p. 1. decis. 118. n. 6.

#### PROBATIO artificialis verosimilis.

Ist, wenn man durch wahrscheinliche Muthmas- sungen und Præsumptiones etwas wahr zumachen sucht, und hieher gehören die Præsumptiones ju- ris & hominis, e.g. filius est, quem justæ nuptiæ demonstrant; quælibet res præsumitur libera à servitutibus, welche Præsumptiones ve- rosimiles wegfallen, wenn ich beweise, daß der Mann lange Zeit abwesend und so frank gewesen, daß er bey der Frau nicht schlaffen können; oder wenn ich die constitutionem servitutis erweislich mache, quia præsumtio semper cedit veritati, LEYSER in medit. ad n. Spec. 257. §. 1.

#### PROBATIO irregularis.

Ist, wenn man vor angestellter Klage Beweis führet, und dieser wird insonderheit probatio in perpetuam rei memoriam, oder der Beweis zum ewigen Gedächtniß genennet, WESENBECK parat. n. de probat. n. 8. Denn weil regulariter nicht eher, als nach der litis contestation, oder nach gegebener sententia interlocutoria erlaubt ist, Beweis zu führen; so wird derjenige Beweis, so in gewissen Fällen vor Anfang des Processus ver- staltet wird, irregularis genennet.

#### PROBATIO minus solennis.

Oder summaria ist, wenn der Richter in pro- cessu summario injungiret:

Kläger soll die negata bescheinigen, bey- bringen, verifi.iren.

Diese differirt von der solenni hierinnen, daß man diese Artikelsweise absassen und intra terminum probatorium anstellen muß, da hingegen die probatio summaria oder Bescheinigung ohne Artikel geschehen kan, und an das fatale probatio- nis, wie auch an andere Solennitäten, nicht gebunden ist, MENCKEN de proc. jur. commun. & Saxon. disput. 10. ad tit. 20. Ordin. proc. Sax. §. 1. PUFENDORF ad proc. Brunsuit. part. 3. 6. 3. §. 12.

#### PROBATIO naturalis.

Wird genennet, wenn man durch natürliche, oder in die äußerliche Sinne fallende Beweiss. Mittel etwas darthut, z. E. per testes, docu- menta, ocularem inspectionem.

#### PROBATIO plena.

Ist, wenn ich die streitige Sache dergestalt völ- lig erweise, daß der Richter nunmehr definitive sprechen, oder das End-Urtheil geben kan. Zur probatione plena rechnet man, wenn die Sache durch 2. tüchtige Zeugen, durch Acta judicialia und andere richtige Urkunden, durch des Gegen- theils gerichtliches Geständniß, durch die ocula- rem inspectionem, durch præsumptiones juris & de jure, und dergleichen erwiesen ist, UMMIUS ad proc. disp. 15. ib. 1. SEYFARTS Teutscher Reichs- proc. pag. 152. BERLICH part. 1. concl. 36.

#### PROBATIO regularis.

Heist, wenn man nach angestellter Klage und erfolgter Litis Contestation, oder wenn der Rich- ter zuförderst auf den Beweis interloquiret hat,

selbigen anstelleset, MENCKEN de proc. jur. commun. & Sax. disput. 10. ad tit. 20. de probat. §. 1.

#### PROBATIO semiplena.

Wird genennet, wenn man die streitige Sache nicht völlig erwiesen hat, dergestalt, daß der Rich- ter noch nicht definitive sprechen kan, sondern vorher auf das juramentum suppletorium oder purgatorium, oder auch noch auf bessern Beweis erkennen muß.

#### PROBATIO solennis.

Wird sonst auch ordinaria genennet, ist dieje- nige, welche in processu ordinario muß ange- stelleset werden, und kan man selbige daraus er- kennen, wann in der Sentenz enthalten ist:

Kläger soll den Grund seiner Klage be- weisen, dorthunz erweislich machen.

#### PROCESSUS.

Wenn dieses Wort juridice genommen wird, so denotirt es nicht nur ordinem judicarium, sondern auch die Citationes, Mandata & alia ejus generis Judicum decreta, Ordin. Cam. p. 3. tit. 12. §. 1. Und erschlich was ic. Wird solches nun pro ordine judicario genommen, so kan solcher also beschrieben werden, daß er sey ei- ne in denen Gesetz vorgeschriebene Ordnung, nach welcher die vorfallenden Streit-Sachen bey dem gehörigen Richter von denen Parteien vor- getragen, von dem Richter aber untersucht, ent- schieden, und zur Execution gebracht werden; aus welcher Beschreibung so viel folget, daß bey Anstellung des Processus man die Proces- Ord- nungen jedes Ortes zur Richtschur nehmen, der Kläger auch gleich anfangs die competentiam untersuchen müsse, weil sonst überhaupt nach der Regul: Judici extra jurisdictionem jus di- centi, impune non paretur, der angestellte Pro- cess ohne Effect seyn würde; insonderheit aber muß bey dem Reichs Cammer-Gerichte der Sup- plicant gleich in der ersten Schrift exprimieren, auf was Art die Jurisdiction camerae in hac causa fundiret sey, weil er sonst, wenn sich da- bey ein dubium findet, dieses decretum erhält:

Vloch zur Zeit abgeschlagen, sondern, wosfern Supplicant die Jurisdictionem came- re besser fundiret wird, soll ferner das- auf ergeben, was recht ist, de LUDOLPH Jus camerale Sect. 1. §. 2. p. 23.

Die vornehmste Eintheilung des Processus ist, wenn man denselben ab objecto in civilem & cri- minalem, den bürgerlichen und peinlichen Proces- abtheilet.

#### PROCESSUS cameralis.

Der Cammer-Gerichts-Proces, der Proces des Cammer-Gerichts, ist eine rechtmäßige Ord- nung, nach welcher die in dem Cammer-Gericht sich ereignete nothige strittige Handlungen müssen abgethan werden, JAC. BLUM. Proces. Cam. tit. 1. n. 10. seq.

#### PROCESSUS civilis.

Wird genennet, wenn ich über mein oder dein, über meines oder eines andern zeitliches Vermö- gen, oder auch über erlittenen Schaden an meiner Ehre und Leibe einen streitigen Rechts-Handel habe, und nur meine privat-Satisfaction verlan- ge. Und dieser ist entweder ordinarius oder extra- ordinarius.

## PROCESSUS civilis extraordinarius.

Oder summarius, wird genennet, wenn ich in einer summarischen Sache an statt einer ordentlichen Klage blos das Factum erzähle, Beklagter aber kurz, auch wohl nur generaliter, antwortet, wenn die Parteien an statt eines ordentlichen Beweises nur Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung führen, wenn ohne besondere Publication derer Zeugen-Aussagen und ohne Disputations-Gesetze gleich definitive erklärt wird, mithin nur die Substantialia processus observiret werden. Denn wenn gleich in vielen Proces-Ordnungen disponiret ist, daß alle Sachen ohne Unterscheid summarisch tractiret werden sol- len, Reichs-Abschied de An. 1654. §. 34. Mag- deb. Proc. Ord. de An. 1686. c. 18. §. 5. Chur-Sächs. Verb. Proc. Ord. in dem Anhang §. 1. mithin die distinction inter processum ordinariu[m] & summarium wegzufallen scheinet, über dieses auch viele Rechts Gelehrten sich über die ge-wöhnlichen differentias des processus summarii und ordinarii nur aufhalten, und in denen Ge-danken stehen, daß man in der That bey dem summarischen Proces eben das observiren müsse, was der processus ordinarius erfordert, mithin kein Unterscheid vorhanden sey, de LUDOLF in Jur. Camer. p. 81. seqq. so wird doch bei den Judiciis in Deutschland noch beständig ein Unterscheid zwis-schen dem summarischen und ordentlichen Proces gemacht, ab UFFENBACH de Consil. Casar. Imper. aulico c. 15. p. 186. Königl. Preuß. Justiz-Ordn. de anno 1713. §. 28. Calenbergische Canzeley-Ordn. tit. 3. §. 3. Ordin. trib. Wismar. part. 2. tit. 5. Cellische Canzeley-Ordnung Art. 14. Was aber eigentlich vor Sachen zum summarischen Proces gehörten, solches ist in denen Gesetzen nicht exprimit; wenn man aber die Regul in acht nimmt, daß alle causæ favorabiles & moram non ferentes summarisch tractiret werden müssen, so wird man leicht die causas summarias finden können, MARTINI in Comment. forensi ad rubricam Ordin. Jud. Sax. num. 37. seqq.

Weilen nun vielerley causæ summariae seyn; so entstehen auch daraus ganz besondere Species von summarischen Processen, als da ist, 1.) der processus summarius in specie talis, 2.) der pro-cessus executivus, 3.) der processus cambialis, 4.) der processus provocatorius, 5.) der pro-cessus inhibitivus, 6.) der processus possessori-ius, 7.) der Concurs-Proces, 8.) der Con-fistorial-Proces, 9.) der Berg-Proces, 10.) der Arrest-Proces, 11.) der Lehns-Proces, 12.) der Kriegs-Proces, und 13.) der Academische Proces, siehe Autoris Einleitung zu denen ge-richtlichen Processen, pag. 394.

## PROCESSUS civilis ordinarius.

Wird genennet, wenn bey einer Streit-Sache mit einer ordentlichen Klage und Litis-Con-testation und mit einem solennen Beweis und Gegen-Beweis verfahren wird, wenn alle feriae und dilationes observiret, die Zeugen-Aussagen in einem besondern termino publiciret, die Di-spurations-Gesetze oder Probations-Schriften über Beweis und Gegen-Beweis beygebracht, und überhaupt alle solennitates processuale bis zu Ende des Processus in acht genommen werden, Und zu diesem Proces gehörten regulariter alle actiones reales & personales, welche nicht we-

gen eines besondern favoris und wegen ihrer summarischen Eigenschaft von dem processu ordinario ausgenommen seyn.

In diesem Processu ordinario ist zu sehen, erstlich, was bey der Gerichts-Handlung vor-hergehet, zum andern, was in der Gerichts-Handlung geschiehet, und denn drittens, was nach Endigung der Gerichts-Handlung erfolget.

Diejenigen Actus, welche bey der Gerichts-Handlung vorhergehen, die sind entweder sub-stantiales, so nothwendig zum Proces erforderet, und nicht können ausgelassen werden, oder acci-dentales, so sich nur zuweilen begeben.

Unter die Substantiales werden referirt,

- 1.) Die Supplication-Schrift pro decen-nanda citatione.
- 2.) Das Klag-Libell, und
- 3.) Die Citation oder Ladung.

Unter die Accidentales werden gerechnet,

- 1.) Contumacia accusatio die Ungehorsams-Beschuldigung.
- 2.) Die Dilatio oder Anstand,
- 3.) Die dilatorische Ausflüchten,
- 4.) Die Guaranda oder Gewehr,
- 5.) Die Caution oder Vorstand,
- 6.) Die Litis Denunciatio oder Anfun-digung des Kriegs-Rechtes,
- 7.) Nominatio autoris,
- 8.) Die Reconventio oder Wieder-Kla-ge, und
- 9.) Sententia interlocutoria oder Inter-loct Urthel.

Diejenigen Actus, welche in der Gerichts-Handlung selbsten vorkommen, die sind entweder principiales, oder accessoriis.

Unter die principales werden gezehlet,

- 1.) Die Litis-Contestation oder Kriegs-Befestigung.
- 2.) Die peremptorische Ausflüchten.
- 3.) Die Probation oder Beweis.
- 4.) Die Conclusio causæ.
- 5.) Die Inrotulation der Acten, und
- 6.) Das Definitiv-Urthel.

Zu denen Actibus accessoriis werden gezehlet,

- 1.) Das Juramentum calumnia speciale,
- 2.) Die Reassumption des Processe, und
- 3.) Die Intervention.

Diejenigen Actus, welche nach Endigung des Gerichts erfolgen, die sind entweder suspensi-ve, oder executoriales.

Unter die suspensivos werden gezehlet,

- 1.) Die Leuterung,
- 2.) Die Appellation,
- 3.) Das Remedium supplicationis,
- 4.) Die Revision,
- 5.) Das Remedium Nullitatis,
- 6.) Die Restitutio in integrum,
- 7.) Die Avocirung der Acten,
- 8.) Das Remedium Syndicatus, und
- 9.) Denunciatio Evangelica.

Zu denen Actibus executorialibus gehören

- 1.) Die Execution oder Hülfe, und
- 2.) Die Subhaftation.

Siehe Autoris Einleitung zu denen gericht-lichen Processen, pag. 67. & 99.

PRO-

## PROCESSUS

Die Criminal-Haut, Verzuch, wenn man ein besthens Verbrechen meint, der Richter schüttet von seinem Amt, auf die Strafe auf die Beleidigung dem Ge-gehet. Dieser Proces wird satorum, den Verfasser Proces den Untersuchung-Proces.

## PROCESSUS

Der einzige Abzug, beim richtigen Delinquenz, durchaus nicht artig, und sich nicht verstößt. Der Civil-Proces ganz gleich, wie Supradex exhibuit, die Verurtheilung kontinuit, der Proces ducendo gehandelt, endlich nimmt, und kommt der Se-mjut alle alia, nos inscripsi exordiob, denonciat und Proces zu werden. 1.) Der amoult Libell in dem Abschied de An. 1654. §. 18. Königl. Preuß. Justiz-Ordn. li geht doch diese Prohibiti-chen, die penitentiary delinq-uecias in genüge Artikeln ab.

1.) Wod in formacione um nicht auf eine genüge im dem generativer auf die voraussetzung genutzt, von de-nalius des mehrtem han-CARPOV. Prax. Crim. qu. Prax. nr. Com. cap. 5. PAR. 2. nr. 12, qu. 12. EPIRC. à Et kan aber eine penit. Art. ungefähr formata werden, Tom. I.

## PROCESSUS

Der Inquisitions-Proces ist ex officio ruder des Deim und nach genugsame Unter-stütze die wohlverdiente Strafe.

Der Modus procedendi-vennen: Nachdem der Rich-quenter und den Corpore o-Richter erlanget, so reicht bei der General-Inquisition zu, ob der Soheitsab-gezogen ist, und ob der Inquisi-tionen auf dem Inqui-sitionen umständlich enthal-ten Beleidigung, weiz: Wer-ken frag. weiz: Ob nicht zu unterscheiden, ob die Inqui-sition zu unterscheiden, und die constitution genenret.

Bem von der Inquisition, die gefangen steht, die Zeit der die bis der General-Inquisition gehörte Zeugen nach vorherzugeben, über die Be-

## PROCESSUS criminalis.

Der Criminal-Hals-Gerichts- und peinliche Proces ist, wenn man ein in denen Gesetzen verbotenes Verbrechen wieder jemand angiebt, oder der Richter solches von selbst untersucht und bestrafft; auch die Sache auf Haut und Haare, auf die Bestrafung derer Ubelthäter und auf die Beybehaltung der gemeinen Ruhe und Sicherheit geht. Dieser Proces wird abgetheilet in accusatorium, den Anklage-Proces, & inquisitorium, den Untersuchungs-Proces.

## PROCESSUS accusatorius.

Oder peinliche Anklagungs-Proces ist, da der peinliche Ankläger den Delinquenten eines Verbrechens peinlich anklagt, und den Proces ordentlich wider ihn fortführt. Dieser Proces ist dem Civil-Proces ganz gleich, gestalten darinnen das Klag-Libel exhibiret, der Beklagte citiret, Lis beiderseits contestiret, Beweis und Gegen-Beweis verführet, der Zeugen Aussag eröffnet, deducendo gehandelt, endlich in der Sache submittirt, und hierauf der Sentenz publicirat, mithin also alles, was sonst zum Civil-Proces erforderlich, beobachtet wird.

Worben zu merken 1.) daß ob schon sonst der articulirte Libell in dem jüngern Reichs-Abschied de An. 1654. s. und soll 34. verboten, so geht doch diese Prohibition nur die Civil-Sachen an, die peinlichen Anklagungen aber pflegen jederzeit in gewisse Artikel abgefasst zu werden.

2.) Wird in formatione Libelli das petitum nicht auf eine gewisse Art der Strafe, sondern generaliter auf die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung gerichtet, von welchen allen die Criminallisten des mehrern handeln, sonderlich aber CARPOV. Prax. Crim. quest. 106. DAMHOUDER. Prax. ver. Crim. cap. 5. FARINAC. Prax. Crim. Lib. 2. tit. 12. qu. 12. EMERIC. à ROSBACH. Prax. Crim. Es kan aber eine peinliche Anklage auf folgende Art ungefehr formirt werden; vid. Articul. Accusatio, Tom. I.

## PROCESSUS inquisitorius.

Oder Inquisitions-Proces ist, wann der Richter ex officio wider den Delinquenten inquiriret, und nach genugsamter Untersuchung der Sache, ihm die wohlverdiente Strafe zuerkent.

Der Modus procedendi besteht kürzlich darinnen: Nachdem der Richter von dem Delinquenten und dem Corpore delicti einiger massen Nachricht erlanget, so werden hierauf aus denen bey der General-Inquisition gehaltenen Registraturen, und der daselbst abgehörten Zeugen summarischen Aussag gewisse Inquisitional-Articul, worinnen die wider den Inquisit militirende Anzeigen umständlich enthalten sind, jedoch nicht Bejahungs-weiß: Wahr, daß Inquisit &c. sondern Frag. weiß: Ob nicht Inquisit &c. versiert, auf welche der Inquisit in eigner Person zu antworten gehalten, und dieses wird eine Litis contestation genennet.

Wann nun der Inquisit, wie gemeinlich zu geschehen pflegt, die That verneinet, so werden die bey der General-Inquisition summariter abgehörte Zeugen, nach vorhergehender Abschwörung des Zeugen-Eyds, über die Beweis-Artikel, wel-

che aus der Zeugen in der General-Inquisition gethanen Aussag formirt werden müssen, mit Vorbehalt des Inquisiten Defension oder Geogen-Beweises examiniret.

Nach vollführter Zeugen-Verhör, und wann der Inquisit die That beständig verneinet, die abgehörten Zeugen hingegen solche bejahen, folget die Confrontation. Es werden nemlich die Zeugen dem Inquisiten unter Augen gestellt, welche ihm dasjenige, so sie von ihm gesehen oder gehört, ins Gesicht sagen müssen, um dadurch zu versuchen, ob man nicht etwa auf diese Art von ihm die Bekandtniß der Wahrheit heraus bringen könne.

Nach diesem bringt der Inquisit seine Defensions-Schrift bey, worauf die Acten an ein unparthenisch Juristen-Collegium zum Spruch Rechtens verschicket werden; Echellel nun aus diesen Acten, daß das Verbrechen nicht erwiesen, so wird der Inquisit entweder gänzlich absolvirt, wenn er nemlich seine Unschuld zur Genüge ausgeschürt, oder aber, er wird nur von der Instanz oder Inquisition losgesprochen, also daß in Er-manglung grössern Verdachts, wider Inquisiten zwar weiter nichts vorzunehmen, im Fall sich aber mehrere Indicia oder besseres Zeugniß und Beweis äussern sollte, er von neuen zur Inquisition zu ziehen.

Ist aber das Verbrechen völlig und genugsam erwiesen, so wird alsdann, nach gemeinen Rechten, absonderlich nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. und eines jeden Landes Constitution und Satzung, die Strafe eingericthet. Ist es aber eine solche Sache, auf welche nach Beschaffenheit der Ubelthat, Leibes- und Lebens-Straff gesetzet, der Inquisit aber viele starke Muthmassungen wider sich hat, oder doch bereits durch einen unverwerflichen Zeugen dieses Lasters bezüchtigt worden, also daß nichts mehr als nur seine eigene Bekandtniß fehlet, alsdann wird die Tortur zuerkant, es wäre dann, daß die gemeine Rechte und die Beschaffenheit der Ubelthat, selbige nicht zulasse, solchen Fälls wird der Reinigungs-Eyd auferlegt.

Ist nun die Tortur zuerkant, so wird das Urtheil publicirt, und dem Inquisiten angedeutet, daß die peinliche Frage nunmehr mit ihm vorzunehmen seye; worauf ihm einige Tag Bedenk-Zeit zu lassen, und ihm vorzustellen, ob er wolle Gott die Ehre geben, und die That bekennen, oder aber lieber die Tortur aussiehen.

Will auch sonst der Inquisit noch etwas vorbringen, dadurch er seine Unschuld zu bewähren und von peinlicher Befragung sich zu befreien vermeinet, muß er darmit gehoret werden; bringet er aber nichts erhebliches und glaubhaftes auf die Bahn, und der Termin kommt heran, alsdann wird die peinliche Frag mit ihm vorgenommen, er möchte dann die That in der Güte gestehen.

Sofern aber die Sach zweifelhaftig, und Inquisit wollte sich der Appellation bedienen, wird ihm solche verslattet, und dem Ober-Richter die Acta zugeschickt, die Sache zu erwägen, oder er wird denen befundenen Umständen nach zu einer neuen Defension, zu Abwendung der Tortur gelassen.

Wann

Wann endlich die peinliche Frage mit Inquisitio gehöriger massen vorgenommen worden, so werden die Acta wiederum an eine Facultät verschickt, worauf entweder ein Interlocut oder Definitiv erfolget. Jenes ergehet, wann noch etwas zu erforschen übrig, v. g. Ob die Peinigung zu wiederholen? Ob Inquisit mit nochmahliger Defension zu hören sey? Durch dieses aber wird der Inquisit entweder absolvirt und losgesprochen, es sei gleich auf was für Art es wolle, entweder, daß die Tortur nicht statt habe, oder daß er die Marter ausgestanden, oder er wird condamnit, da dann dieses letztere, wo kein Zweifel mehr darbey, vollzogen wird; bey erfolgter Absolution aber, muß der Inquisit Inhalt des 20sten Artic. der P. h. G. O. die Urphed schwören, daß er das Gefängniß, und was sonst mit ihm vorgegangen, nicht rächen wolle, und zugleich auch, jedoch ohne Eyd, wo nicht die Umstände ein anders erfordern, versprechen, daß er sich ins künftige jederzeit stellen wolle, im Fall dieser Sachen halber etwas anders vorfallen solte. Von dieser Materie ist mit mehrern nachzulesen bey CARPOV. Prax. Crim. BRUNNEM. Proc. Inquisit. item, in der Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitions. Proces. GEORG. KLYSER in Prax. Crim. bipartita LUDOVICI Anleitung zum peinlichen Proces, BECKS. Prax. Aur. pag. 220. sqq.

#### PROCESSUS mandati.

Wird bey dem Kayserlichen Reichs Hof Rath und dem Kayserlichen Reichs Cammer. Gerichte zu Weißar genennet, wenn ich meinen Beweis in continentia befüge, so habe ich nicht nöthig erß um Citation des Beklagten zu bitten, sondern ich kan gleich um die Execution per mandatum cum vel sine clausula anhalten, und sind die Casus mandatorum meistenteils vorgeschrieben. Nach der Kayserlichen Cammer. Gerichts. Ordnung Part. 2. tit. 28. sind 4. Fälle oder Causæ generales benennet, in welchen man sogleich um ein mandatum sine clausula ansuchen kan: Allein weilen diese 4. Fälle sehr general seyn, so werden wohl 50. und noch mehr andere Casus darunter begriffen, worinn man ein mandatum sine clausula erlangen kan.

#### PROCESSUS petitorius.

Ist, wenn ich den Grund meiner Klage in jure, titulo vel pacto seze, wenn ich das Eigenthum einer Sache fordere, oder ein beständig Recht daran verlange.

#### PROCESSUS possessorius.

Bestehet darinn, wenn ich meine Klage blos in dem Besitz einer Sache fundire, und dabey so lange geschützt seyn will, bis der andere ein besser Recht ausführt. Es geben hierbei die Rechts-Gelehrten die cautel, daß man bey Anstellung eines Processus allezeit vorher untersuchen soll, ob die Sache nicht dergestalt qualificiret sei, daß man durch Hülfe eines Interdicti oder remedii possessorii in den Besitz der Sache kommen könne, weil die Commoda possessionis ganz unvergleichlich seyn, nach dem brocardico: *Basis sunt possessorii*, L. 24. de R. V. Denn da ich blos das factum possessionis erweisen darf, auch in

causis possessorii sehr kurz verfahren wird, so kan ich bald zu meinen Endzweck gelangen, casus est in L. 11. de precastio: Es giebt mir jemand sein Silber-Werk zum Pfande, hernach da er Gäste bekommt, bittet er es sich auf einen Tag aus, und verspricht es hernach gleich wieder zu bringen. Da er aber sein Wort nicht hält, so ist es besser, daß ich durch das Interdictum de precastio gleich wieder zu dem Besitz des Silber. Geschirres gelege, als daß ich erst actionem pignoratitiam anstellen, und mir viel Weitläufigkeit machen und mein Recht an dem Pfande ausführen sollte. Also wenn ein Lehns. Vetter ohne Lehns. Erben sitbet, und ich bin der nächste Agnate oder Mitbelehrte, so suche ich vor allen Dingen nur possessionem feudi, hernach wenn ich in dem Besitz bin, und die Nutzung ziehe, so kan ich mit diesen Land. Erben ihre prætensiones ratione admixti allodii vel ratione dotaliti & dotis ex feudo præstandæ ganz ruhig ausmachen.

Diesen processum possessorium pflegt man in ordinarium & summarium seu summarissimum einzuteilen, und ob gleich vielen Rechts-Gelehrten diese Eintheilung gar nicht gefallen will, sondern dieselben accurater reden, und das possessorium ordinarium lieber plenarium nennen wollen, POSTIUS de manutenendo observat. 3. num. 16. SCHILTER, in Exerc. ad π. Exerc. 13. tb. 10. weil überhaupt alle Possess-Streitigkeiten summarisch sind, wthin man inter ordinarium & summarium possessorium nicht distinguiren könnte; so ist doch diese Eintheilung des Possessorii einmahl in denen Gerichten recipiret, de LUDOLF Jus Camer. Sect. 1. §. 6. p. 68. Magdeb. neu. Verb. ss. Proc. Ord. c. 43. §. 3. Königl. Preuß. allgemeine Justiz. Ord. §. 39. Neu. verb. Sächs. Proc. Ord. in dem Anhang §. 19. & 20. und braucht man sich also über der Benennung keinen Zweifel zu machen, wann man nur den wahren Unterscheid nicht aus dem Gedächtniß läßt.

#### PROCESSUS possessorius ordinarius.

Ist, wenn sich der Kläger in einer alten und langwierigen Besitz einer Sache oder Gerechtigkeit fundiret, e. g. wenn ich klage, daß ich mich seit 3. 5. 10. 20. und mehr Jahren in geruhigen und ungezügten Besitz des Gutes Neukirchen, befunden habe, oder daß ich seit 5. 10. 20. und mehr Jahren in possessione vel quasi der Eichel-Mait in des Beklagten Holze, der Hackel genandt, gewesen bin. In diesem possessorio ordinario pflegt man die Beschaffenheit des Besitzes zu untersuchen, an quis vi, clam vel precastio possideat, und wenn der Kläger des Beklagten possessorium vitiosam erweiset, so höret alsdenn dessen possessorium summarium auf: Es wird auch in dem possessorio ordinario meistenteils von denen Parteien Beweis und Gegen-Beweis geführet, und wie in dem processu ordinario verfahren, weshalb es auch possessorium ordinarium genennet worden.

#### PROCESSUS possessorius summarius seu summarissimus.

In diesem pflegt der Implorant sich blos in dem letztern geruhigen Besitz, auch off in einem eingangen actu quietæ & præsentaneæ possessionis zu gründen, v. g. Nich mehr Jahren in possessorio quieta der früheren inde befindet; so hat sich doch unterstanden den 3. Decemb. 1600 zu bezeugen, daß O habe ab nach dem 2. October den 4. October die gallorenische Charte Datum, welche nach entdeckt in dem Charte und der F. Allodium von haben, d. Recht an nicht unterliegt, ich einen querz p. Regio loculum oder dominium etiam esse, idem giebt per mandata manibus geschahet werden, burgen modi procedentium summarium vel summa werden. Gestalt es de momentaneum, extratum, provisionale, genaret mid, postus et tam. 15. seqq.

#### PROCESSUS.

Dies ist bei dem Rechte sehr gewöhnlich, wenn die Sache ist, doch van gleich van eine clausula vel man mit denen Cammer. Rechten nicht gleich, welche man nicht genau logische, sondern aus ein hinde, worinnen allein ratio pacis: Bei Verbrechen Straf und Ungewissenbach von dem Hof-Rath, c. 27. Art. 2. Ob man nun mögl. sonst die deutlichen Proces. Sachen pendente temm. Nutzen g. glichen Rechnungen alioquin wenn es sich angewöhnen werden, und so lange darüber gehobet ist, ger. f. hat es doch mit diesem p. bei dem Kayserlichen Reich andere Bedeutung, weil welchen die Kayserlichen Rechten, alsdenn nach vorher die excutoriales penales gat commissio ad immittit kommt mid.

PROCESSUS simpliusque. Ist, wenn ich den Grund besitzen kan, sondern durch die in processu ordinario citation des Beklagten Cammer. Gerichts. Ord. Basis. Wiederg. de anno 1500.

PROJECTU. Oder propositum, wird bezeugt genemnet, so demontratur, tom. II.

grünben, s. E. Ob ich mich wohl seit 1. 2. 3. und mehr Jahren in possessione momentanea & quieta der Fischerey in der sogenannten salzigen See befindet; so hat sich doch Herr Carl von Schöniß unterstanden den 3. October a. c. mir die Mehe wegnehmen zu lassen. Oder folgender massen; Nach Innhalt beygefügten instrumenti Notarii sub O habe ich nach meines Vaters Heinrich von Treskow den 3. October a. c. erfolgten Tode so gleich den 4. October die Possessio von dessen nachgelassenen Guthe Ophausen ergriffen, bin auch 3. Tage nach einander in dem geruhigen Besitz solches Gutheres und aller Pertinentien gewesen. Alldieweil nun hierbey die Beschaffenheit des Besitzes gar nicht untersuchet wird, und wenn ich einen actum quieta possessionis durch einen Zeugen-Rotulum oder durch ein Instrumentum notarii erweise, alsdenn ich von dem Richter so gleich per mandata manutenentia ohne fernern Procesß geschützt werde, so kan es wegen dieses kurzen modi procedendi ganz wohl possessoriū summarium vel summarissimum genennet werden. Gestalt es denn eben destwegen auch momentaneum, extraordinarium, informativum, provisionale, und auch das Interim genennet wird, POSTIUS de manutenendo obser. 3. num. 25. seqq.

#### PROCESSUS rescriptorum.

Dieser ist bey dem Reichs-Hof-Rathe in dem Falle gebräuchlich, wenn die Sache so nicht beschaffen ist, daß man gleich um ein mandatum cum vel sine clausula ansuchen kan, oder wenn man mit denen Chur-Fürsten oder andern vornehmten Reichs-Fürsten zu thun hat, wider welche man nicht gerne sogleich ein mandatum poenale, sondern nur ein Kayserlich Rescript auswürcket, worinnen allenfalls nur die comminatio poenae: Bey Vermeidung unserer schweren Straf und Ungnade, inserit ist, ab UFFENBACH von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, c. XV. Sect. 2.

Ob man nun wohl sonst denen Rescriptis in ordentlichen Proces-Sachen und insonderheit litigentia wenig Nutzen zuschreibt, weil der gleichen Rescripta allezeit sub tacita clausula, wenn es sich angebrachter massen verhält, versanden werden, und so lange der andere Theil nicht darüber gehöret ist, gar keinen Effect haben; so hat es doch mit diesem processu rescriptorum bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe eine ganz andere Bewandtniß, weil, wenn derjenige, an welchen die Kayserlichen Rescripta ergehen, nicht pararet, alsdenn nach vorhergehenden paritorii, die executoriales poenales folgen, und endlich gar commissio ad immittendum in bona erkannt wird.

#### PROCESSUS simplicis querela seu citationis.

Ist, wenn ich den Grund der Klage nicht gleich beweisen kan, sondern destwegen eine ordentliche Klage, wie in processu ordinario, übergebe, und um Citation des Beklagtens bitte, Reichs-Cammer-Gerichts-Ordn. Part. 3. tit. 12. §. 1. Reichs-Abschied de anno 1654. §. 34.

#### PROJECTUM.

Oder protectum, wird derjenige Theil am Hause genennet, so hervorraget, wovon man eine

gute Aussicht auf die öffentliche Straße hat, und wird dadurch erbauet, wenn die Balcken über die Mauer hervor stossen, HEROLD. Part. 2. Art. 24. n. u. PACIUS Isagoge Pand. de bis qui ifud. &c. So oft nun ein Blumen-Dopff in die Höhe aufs protectum gesetzt wird, welcher herunter fallen kan, So offte hat actio de positis vel suspensis statt, wenn gleich noch nichts herunter gefallen und Schaden gethan hat; denn es ist schon gnug, daß die öffentliche Sicherheit dadurch lädiert wird. Wenn nun etwas herab fällt, und Schaden gethan hat, so hat Actio L. Aquil. statt; ist aber was ohne Schaden herunter gesallen, so kan nicht geklaget werden, STRUV. Exerc. 14. ib. 40.

#### PROPOSITOR.

Es gebrauchen EKKEHARDUS Junior und Minimus dieses Wort, und weil sie immer Pincerna damit verknüppfen, hat du FRESNE h. v. solches vor ein Synonymum davon gehalten und gemeint, daß es vielleicht von dem Griechischen Προπονω Propinatio herkame. Wenn man aber die angeführten Stellen nachsiehet, so erhellet ganz deutlich, daß die erwähnte Mönche dadurch den Dapiferum oder der das Essen aufgetragen, (qui dapes proponit) anzeigen wollen. Der erstere, nemlich EKKEHARD Junior de Cef. S. Galli cap. I. ap. GOLDAST. Tom. I. Rer. Alamann. p. 14. schrebet also: Præ omnibus quidem Karolus Rex ipse, qui Sanct. Othmari hebdomada ipse proposito & pincerna per triduum de vico Stainhem servit, volatiliaque nos edere fecit. Und Cap. 16. p. 57. Milites quidem, quando sibi absque fratribus esse vacabat, intus & fortis (foris) mensæ suæ propositores & pincernas hebdomidarios habere solebat, disciplinarque sibi ab eis ministrari volebat. ECCEHARD. Minim. de Vita B. Noticeri Cap. 13. ap. GOLD. c. l. p. 233. wiederholet dasselbige: Karolus Magnus Imperator, qui multis bonis ditarerat locum Sanct. Galli, ipsi Rex per se hebdomada Sanct. Othmari proposito & pincerna fuit.

#### PROTEST.

Ober Protestum, wird dasjenige Instrument genennet, so derjenige, welcher einen Wechsel empfangen soll, der aber nicht respectirt und angenommen wird, vor zwey Zeugen und dem Notario aufrichten läßt, in welchem er alle den Schaden, so er sowohl wegen der Haupt-Summ, als Zinsen, aus dem unbezahlten Wechsel erlitten, von demjenigen, so ihne den Wechsel-Brief gegeben, suchen wolle, doch muß solches innerhalb bestimmter Zeit geschehen.

Es kan aber der Protest oder Instrumentum super protestatione des Präsentanten also von einem Notario eingerichtet werden:

**Im Rahmen der Heil. Dreifaltigkeit.**  
Sey hiermit wissend, daß im Jahr Christi 1739. in der 2c. 2c. Hat Herr Obertus de Otto, vornehmer Bürger und Handelsmann in Leipzig, mich Endes benannten geschworenen Kayserlichen Notarium zu sich auf sein Contoir, in sein althier in der Grimmisschen Gasse habendes Haus, erfordern lassen, und als ich daselbst erschienen,

DDD DD

mit

mir zu vernehmen gegeben, wie Herr Gerhardus Niger aus Hamburg ihm eine Tratta von 1000. Rthl. an Herrn Antonium Meripucium geschickt hätte, welche aber dieser unter allerhand Ausführungen nicht acceptiren wöte, damit nun er seinen Regress wider den Trassanten, Herrn Gerhardum Nigrum, conserviren möchte, als wolte er mich requiriaret haben, erwehnten Wechsel-Brief Herrn Antonio Meripucio zur Acceptation nochmahls zu präsentieren, und sofern er sich derselben weigern solte, gewöhnlicher massen zu protestiren, oder auch, wofern er etwa par honneur di lettera selbigen zu bezahlen sich erbiethen solte, solches zu acceptiren, und lautete der Wechsel-Brief, wie folget:

Hamburg, den 6. May 1739.

Auso geliebe der Herr diesen meinen Sola  
Wechsel-Brief, Summa von 1000 Rthl.  
sage ein tausend Rthl. curr. an Herrn Ober-  
zum de Orto in Leipzig, oder Ordre zu be-  
zahlen, und es à Conto Herrn Sulpitii in  
Frankfurt am Mayn zu stellen.

Gerhardus Niger.

An  
Herrn Antonium Meripucium  
in Leipzig.

Weil ich nun ihme solches ratione officiū nicht abschlagen können, als habe mich nebst Herrn Philippo Georgio, und Herrn Martino Casparo, beyderseits Juris Studiolis, als von mir hierzu requirirten Instruments-Zeugen, zu Herrn Antonium Meripucium in seine in der Reichs Straße allhier im Rothischen Hause habende Schreibe Stube begeben, demselben die von Herrn Oberto de Orto an mich beschobene Requiliion eröffnet, ihm den Original-Wechsel Brief des Herrn Gerhardi Nigri zur Acceptation präsentiret, welcher aber hierauf geantwortet: daß, weil in dem Brief stande, daß er die 1000. Rthl. für Rechnung Herrn Sulpitii in Frankfurt auszahlen, und sie selbigem à Conto bringen solte, er hingen mit Herrn Sulpitio keine Negotia hätte, als trüge er auch Bedenken, diese Tratte auf solche Art, und mit der angewiesenen Remburse, oder Providirung zu acceptiren. Beswegen ich nomine Principalis requirentis wider Trassirern des Wechsel-Briefs, sowohl wegen nicht erfolgter Zahlung, als allen hieraus entstehenden Schäden, Interesse und Unkosten, von Wechsel und Wieder-Wechsel, nach Wechsels-Recht und Gewohnheit in bester Forme Rechtens, ganz fyerlich protestiret, und ihm alle Rechts Wohlthaten wider se bigen reserviret. Wenn denn dieses alles also, im Beyseyn und Anhörung meiner und der henden Instruments-Zeugen geschehen, als habe es in gegenwärtige Instruments-Form gebracht, solche nebst denen Zeugen unterschrieben und besiegt, auch zu mehrer Bekräftigung, selbige mit dem mir

conferit Notariat Signet corroborat,  
Actum, Anno, Indictione, Mensis, die  
& hora ut supra.

(L.S.) Lucas Gran. Imperiali auto-  
ritate creatus Notarius Pu-  
blicus juratus.

(L.S.) Philipp. Georgi, LL. Studio-  
sus, als erbethener Zeuge.

(L.S.) Martinus Casparus, Juris  
Cultor, ut testis requisitus.

Wenn aber der Acceptant oder Trassatus protestiret, so kan das Instrumentum protestationis der oder Protest von dem Notario also concipiirt werden:

Im Namen der Heil. Dreyfaltigkeit.  
Sich hiermit wissend, daß im Jahr Christi  
1712. in der fünften Römer Zins-Zahl,  
des Allerdurchlauchtigsten, Allergroßmäch-  
tigsten, und Ueberwindlichsten Fürsten und  
Herrn, Herrn Carls VI. erwählten Römis-  
schen Kaysers, zu allen Zeiten Meistern des  
Reichs, in Germanien, Hispanien, zu Hun-  
garn, Böhmen, Dalmatien, Croation und  
Slavonien, Königs, Erz-Herzogs zu Os-  
terreich, Herzogen zu Burgund, Steuer,

Kärndten, Crain, Württemberg, Ober- und Nieder Schlesien, Marggrafen zu Mähren, gefürsteten Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol &c. &c. Unsars Allergnädigsten Herrns. Ihrer Kayserlichen Majestät Regierung und Reiche, des Römischen im ersten, des Hispanischen im zehenden, des Böhmischen und Hungarischen im ersten Jahre, Montags am 4. Juli, Herr Antonius Meripucius, vornehmer Bürger und Handelsmann in Leipzig, mich Endes unterschriebenen Notarium juratum zu sich in sein, in Auerbachs Hofe alhier, zur linken Hand des Einganges vom Markte, hohen des Gewölbe, zu Verferthung eines Protelies erforderlich lassen, und als ich daselbst nebst zweyen Testimoniis Besig, Herrn Pomponio, und Herrn Celsa, beyder Studiosorum Juris, Nachmittag um zwey Uhr erschienen, mir zu vernehmen gegeben, wie Herr Gerhardus Niger aus Hamburg 1000. Rhl. currant an Herrn Obertum de Orto zu bezahlen, und solches à Conto Herrn Sulpitii in Frankfurth am Mayn, zu stellen, trassiret hätte, immassen der uns vorgezeigte Original-Wechsel-Brief, von Wort zu Wort also gelautet: &c. &c. (hic tenor cambialium inseritur) Nachdem aber ihm des Herrn Sulpitii Person und Zustand diese Handlung nicht bekannt wäre, noch er mit ihm zu thun hätte, und also auch er auf diese Art sich an selbigen nicht remittiren lassen könnte, sondern lieber bey dem Herrn Trassanten schlechterdinges zu verbleiben, und ihm allein zu Ehren, nicht aber auf die avisirte Weise, den Brief zu acceptiren und zu bezahlen gemeint wäre, als wolte er, in Gegenwart meiner, und derer beyden Herren Zeugen, protestiret haben, daß er obangeschriebe des Gerhardi Nigri auf ihn gezogene Tratta von 1000. Rhl. kleines rotes

ges unter der, nach  
ergrungen Behörde  
Salpicio a Cento  
noch beobachten, sond  
allein dem Auszuge  
ceptisten, und sich  
halten wolle, mit  
fünfen, und ihrer  
und Erfahrung ein  
cum zu verfangen,  
produkte dass er  
dann in ihre Akte  
nen, und bestagen se  
nen heiter Instrument  
Praechein und Er  
scheinungen machen, da  
geringste Instrument  
und nachdem ich selb  
collatione, mit m  
allen gleichförmig be  
denen Instrument  
und bezeugt, auch in  
Notarier-Signer et  
Anno, Indictione, et  
ur supra, &c.

## PROTEST

Die Student-Art, den A-  
rt zu mensch, und wird hi-  
er nun den von dem Notar  
in, hemach aber auszige-  
Leis gründte Stadtk, welch  
es fort nach der Provin-  
ie Holländer nennen es  
MITTEL von Wechsl-B-  
rett, 7 pag. 123. LUDOV.  
Prag pag. 100.

PROTEST

Den Protest noris, er würdig protestant, noch nicht aufzutragen auch noch nicht zu urtheilen, bis ein frischer Prog. dann zu gefügten kan, LUDWIG

## PROTESTIRUNG.

Wettschied-Briefe pröflich  
Untersuchung durch einen No-  
tarienbeamten, der durch  
seine Unterschrift auf den  
Briefe bestätigt, daß er  
sich aus Schadensan-  
sprüchen, welche aus dem in  
der Rechtsbehörde eingezogenen  
Wettschied-Brief  
entstanden, befreit  
hat und den Ausgeber des  
Briefes auf vorbehaltlos wolle;  
durch  
res jedoch an, nebst  
dem Prozeß jüngste  
Ausgabe eines Wettschied-Brie-  
fes, der  
nebst dem Prozeß jüngste  
Zahlung des Capitans un-  
bedingt erachtet.

wird aber auch darum prominentum aufgerückt, um oder bezahlen sollen das im der Wechsel-Bruderschaft, gehürend zu einer von einem leviter Prozesse, und gleichzeitig sollte es H.

ges unter der, vom Herrn Trassanten angefügten Bedingung, solche Post dem Herren Sulpitio à Conto zu bringen, acceptiren, noch bezahlen, sondern vielmehr bloß und allein dem Ausgeber zu Ehren, selbige acceptiren, und sich hinwieder an selbigen halten wolte, mit Bitte, solches zu registrieren, und über diese seine Protestation und Erklärung ein Instrumentum publicum zu ververtigen, und dasselbe in forma probante ihme zu communiciren. Nun dann ich ihm solches nicht abschlagen können, und deswegen seine vor mir, und den beiden Instruments Zeugen beschuhene Protestation und Erklärung, vorher beschriebener massen, registriret, und in gegenwärtige Instruments Form gebracht, und nachdem ich selbige, habita diligentia collatione, mit meinem Protocollo in allen gleichförmig befunden, selbiges, nebst denen Instruments Zeugen, unterschrieben und besiegelt, auch mit dem mir conferirten Notariat-Signet corroboraret, Actum, Anno, Indictione, Mense, Die & loco ut supra. &c.

#### PROTEST eleviren.

Die Nebens-Art, den Protest eleviren, ist wohl zu mercken, und wird hierdurch verstanden, wann man den von dem Notario anfänglich notirten, hernach aber ausgefertigten protest mit der Post zurücke schicket, welches ordentlicher Weise so fort nach der Protestation geschehen muss. Die Holländer nennen es: *het protest lichten*, ZIPFFEL von Wechsel-Brief, Sect. 6. p. 197. & Sect. 7. pag. 223. LUDOV. Einl. zum Wechsel-Proc. pag. 100.

#### PROTEST notiren.

Den Protest notiren, nennet man, wenn man zwar wirklich protestiret, jedoch aber den protest noch nicht ausfertigen lässt, und also selbigen auch noch nicht zurücke schicket, sondern etwa bis zur künftigen Post damit wartet, welches zuweilen geschehen kan, LUDOV. Einleitung zum Wechsel-Proc. pag. 99.

#### PROTESTIRUNG der Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe protestiren, ist eine feylerliche Bedingung durch einen Notarium und zwey Zeugen aufgerichtet, dadurch einer protestiret, daß er sich alles Schadens an Capital, Interesse und Unkosten, welche aus dem nicht acceptirten, oder unbezahlten Wechsel-Brief entstehen werden, an und bey dem Ausgeber dessen, erholen, und sein Recht sich vorbehalten wolle; Und dieses ist gleichsam res judicata, wodurch der Trassent, oder Ausgeber eines Wechsel-Briefes, wann ihm solcher nebst dem Protest fürgezeigt wird, die Verderbezahlung des Capitals und Unkosten zu thun, sich schuldig erachtet.

Es wird aber auch darum protestiret, und ein Instrumentum aufgerichtet, damit derjenige, so acceptiren oder bezahlen sollen, nicht läugnen könne, daß ihm der Wechsel-Brief zur Acceptation oder Zahlung, gebührend präsentirt worden seye; Daferne nun ein leviter Protest in seine Kraft gehen, und gültig seyn solle, so muß die Prote-

station in rechter, und jedes Orts bestimmter Zeit geschehen, und nichts dabey verabsäumet werden. Dann gleich wie die Zeit in einem Wechsel-Briefe zur Zahlung gesetzet, ihr gewisses Ziel hat, also auch die Zeit zu protestiren, woferne nicht ein oder dem andern Theil grosser Schade und Ungelegenheit daraus entstehen sollte. Damit wo die Zeit zu protestiren in dem Willen des Protestanten stehen solte, würde der Trassent niemahlen versichert seyn, ob und wann der ausgestellte Wechsel-Brief acceptirt, oder bezahlt worden. Dannenhero ein kluger und vorsichtiger Wechsler jederzeit achtung geben und observieren wird diejenige Zeit, welche ihm Nachricht geben kan, ob sein von sich gegebener Wechsel-Brief acceptirt, bezahlt oder protestirt worden, damit er sodann seine Disposition darnach einrichten kan, HERBACHS verbesserte Wechsel-Handlung pag. 26.

Es vermeinet D. ZIPFFEL in seinem Tract. von Wechsel-Briefen Sect. 6. p. 185. in fin. die Protestationes könnten auch wohl gerichtlich geschehen; allein das gebräuchlichste ist, daß der Inhaber des Wechsel-Briefs zu einem Notario gehet, und selbigem die Sache hinterbringe, dieser nimmt zwey Zeugen zu sich, und verfüget sich zu dem Trassaten ins Haus, präsentiret ihm den Wechsel-Brief nochmahlen und fraget ihn: ob er solchen annoch acceptiren wolle? Wann er nun die Acceptation verweigert, so saget der Notarius: Er wolle hiemit wider Trassiret des Wechsels so wol wegen nicht erfolgter Bezahlung, als auch wider allen hieraus entstehenden Schaden und Unkosten, Interesse, Wechsel und Wieder-Wechsel solenniter protestiret haben, STRYK. de Gauzel. contract. Sect. 3. Cap. 5. §. 17.

Über dieses alles nun macht der Notarius ein solennes Instrument, wie sonst die instrumenta Notariorum gemacht zu werden pflegen, unterschreibt es nebst denen Zeugen, ZIPFFEL von Wechsel-Briefen Sect. 6. p. 175. und stellt es sodann den Inhaber des Wechsel-Briefs zu, wodurch es an den Trassanten so fort zurück schicket. Der gleichen Instrument nun nennet man einen Protest, siehe den Artikel, *Protest*. Wenn der Trassate nicht gegenwärtig ist, gehet der Notarius zu seinen Bedienten, und wenn auch diese sich nicht antreffen liessen, so seget er den Protest aus dem Munde des Inhabers des Wechsel-Briefs auf. An einigen Orten ist zu Aufnahme dergleichen Protestationen ein absonderlicher Notarius verordnet, FRANKFURT W. O. Art. IX.

Hiebey entsteht die Frage: Ob die Protestation auch an Sonn- und Feier-Tagen geschehen könne? KÖNIGKE in not. ad S. V. Ordin. Camb. Lips. verb. des Tages vorher, antwortet auf diese Frage mit ja, nemlich, es seyn die acceptationes und protestationes der Wechsel-Briefe solche Actus, welche, wenn ein anders nicht geordnet, an einem Sonn- und Feier-Tage wohl geschehen können. Die Ursach ist ohne Zweifel diese, weil Wechsel-Sachen keinen Verzug leiden, vergleichende Sachen aber an Feier-Tagen zu verrichten in Rechten zugelassen ist. Es stand aber bey der angeführten Antwort die Limitation: Wenn ein anders nicht geordnet. Nun finden wir dergleichen Verordnung an verschiedenen Orten,

ten, Braunsch. W. O. Art. XXIII. verb. und Sonn- und Fest-Tage, an welchen doch kein protest zu machen vergönnet. In der Nürnb. W. O. Art. I. steht, daß die Wechsel-Briefe an den hohen Fest- auch Sonn- Feier- und angestellten Bet-Tagen nicht präsentirt werden sollen, und also kan auch wohl in Nürnberg an dergleichen Tagen keine protestation geschehen. Preuß. W. O. Art. XVI. verb. Die Sonn- und Fest-Tage ausgenommen: LUDOV. Einleitung zum Wechsel Proceß, p. 97. & 98.

#### PROVISION.

Dieses Wort wird in verschiedenen Verstand genommen, bey Soldaten heist es Mund- und Kriegs-Provision, darunter Brod, Pulver, Blei &c. zu verstehen, bey Kauf-Leuten und Wechsler aber, hat es einen ganz andern Verstand, indem durch selbige eigentlich so viel als der Lohn oder Vergeltung vor gehabte Bemühung wegen empfangener, und wieder ausbezahltter Gelder, angezeigt wird. Man pflegt auch unter Kauf-Leuten und Wechsler, dieses eine Provision zu nennen, wann man auf einen Amico an einen andern Ort trassiert, oder vor seine Rechnung trassieren läßt, ohne daß der Acceptant, oder Bezugene, die Gelder zu Abführung dergleichen Tratta in Händen hat, der Valeur aber, sodann auf ein- oder andere Art und Weis, angewiesen, oder providirt wird; Und dieses heist provision (Rimborso) anschaffen.

Provision wird auch also genommen, wann jemand mit vielen Waaren oder Geld wohl verschen ist, da heist est: Er hat von diesen oder jenen eine gute Provision, oder er ist damit wohl providirt.

Was nun die Provision anbelangt, welche in denen Wechsel-Negotii demjenigen, der Gelder eincassirt, und wiederum aus bezahlet, gebühret und bezahlet wird, so ist selbige unterschiedlich: In unserm Deutschland wird gemeinlich vor simple Provision  $\frac{1}{2}$  pro Cento, wann man aber del Caredere zu stehen hat,  $\frac{1}{2}$  pro Cento berechnet; jedoch, nachdem beyde zusammen correspondirende Theile miteinander übereinkommen, oder sich verstanden haben, HERBACHS verbesserter Wechsel-Handlung, pag. 75.

#### PROVOCATIO ad Vallem Josaphat.

Wird sonst von denen Rechts-Gelehrten die Appellation an den Richter-Stuhl Christi genannt, welche man pfleget zu ergreiffen, wenn kein weltlicher Richter in dem Proceß mehr helfen will. Wird daher so genennet, weil Josaphat auf Chräisch des HErrn Gerichte heiset und aus der Bibel bekannt ist, daß Gott in dem Thal Josaphat über seine Feinde ein sonderbares Gericht gehalten, und wider solche selbst gestritten hat und Richter über sie gewesen ist; so wird die Appellation an Gott selbst, als an den höchsten Richter, deshalb die provocatio ad vallem Josaphat genennet. Diese provocation wird entweder ganz kurz abgesetzt:

Ich will wegen der wider mich ausgeprochenen unrechtmäßigen Sentenz hiermit an Gott selbst appelliren und euch vor den Richter-Stuhl Jesu Christi fordern, um daselbst wegen dieser Sache Rechenschaft zu geben;

Oder es wird selbige wie eine ordentliche Appellation, mit Anführung derer gravaminum eingereichtet, z. E.

Ob ich gleich etliche Jahr nach einander bey biesigen Gerichten wegen meiner an N. habenden Forderung beständig sollnirret und deshalbzureichenden Beweis beygebracht; so ist doch endlich nachstehende Sentenz erfolget: inscratur sententia.

Wann aber solcher gestalt der Beklagte gänzlich absolviret und mit meine rechtmäßige Forderung abgesprochen worden, ich auch Armuths halber den Proceß nicht weiter fortsetzen, noch in der Welt weiter einige Hülfe hoffen kan, gleichwohl mir, nach Maßgebung dater Aten, offenklares Unrecht geschehen ist; so muß ich es Gott im hohen Himmel klagen, und zu demselben, als den allerhöchsten Richter, meine Zuflucht nehmen.

Ich provocare und appellare demnach von diesen Gerichten, wo ich kein Recht erlangen kan, an den allmächtigen Gott, und an den gerechten Richter Jesum Christum, erste und sondere auch die Gerichts-Personen, so mit zu viel und unrecht gethan, daß sie binnem dato und einem Jahre vor Gottes Gerichte persönlich erscheinen, und daselbst deshalb, daß sie mit keine Justice administret und mich zur Verzweiflung gebracht haben, Rechenschaft geben sollen, immasen ich solches alles nunmehr dem allerhöchsten Gott überlassen will.

Hierbey ist die Frage:

Ob dergleichen Appellation an den Richter-Stuhl Christi vor erlaubt zu halten?

Ob nun wohl in der heiligen Schrift viel Exempel gefunden werden, da Gott zum Richter angerufen worden, als: 1. Sam. 24. v. 10. 16. Jud. 11. v. 22. 2. Chron. 24. v. 22. auch Christus selbst gesaget hat, er stelle es dem heim, der da recht richtet, über dieses auch eine grosse Anzahl von solchen Fällen recentiret werden, wo dergleichen Appellation den Effect gehabt, daß der Richter, so vor Gottes Gerichte von dem Appellanten citiret worden, zur gesetzten Zeit und zwar oft gar erbärmlich gestorben mithin es scheint, daß, da dergleichen provocation durch den Effect bestätigt wird, selbige vor unzulässig nicht zu halten seyn, DELARIO in disquis. mag. tom. 2. Lib. 4. cap. 4. Sect. 4. HEROLD. in dissert. de provocat. ad judic. Dei in valle Josaphat, ZIPFELS Civil- und Criminal-Handlung pag. 241. seqq.

Alldieweil aber dennoch dergleichen provocatio ad vallem Josaphat weder in der heiligen Schrift, noch in denen weltlichen Gesetzen approbiert wird, vielmehr selbige pro specie vindictae zu halten ist, in Erwegung, daß man vielmehr seinen Feinden vergeben und bedenken soll, daß auch einem das Unrecht durch Gottes Zusage wiederfahret, mithin man Gott die Rache überlassen, sich aber selbige nicht besonders ausbitten muß, über dieses die Beschuldigung eines ungerechten Verfahrens dem richterlichen Recht entgegen ist, und wenn auch gleich einige Exemplar

pel vorhanden, daß die ungerechten Richter zu der in solcher Appellation bestimmten Zeit gestorben sind, solches par hazard und aus andern Umständen geschehen seya kan, folglich nicht eben der Citation vor dem Richter. Stuhl Christi zuzuschreiben ist; so kan man dergleichen Appellation keinesweges zulassen, sondern es muß vielmehr der Appellant scharff gestraffet werden, SCHNEIDER ae proc. judic. provinc. Suevia class. 3. tit. 4. n. 96. RICHTER in regul. jur. reg. 2. SEYFARTS Teutscher Reichs-Proceß pag. 545. RUMELIN n. dissert. ad Aur. Bull. Part. 2. dissert. 2.

### PLUFENDORFF ( Esaias )

War am 9ten August des Jahres 1679. zu Flöha unweit Chemnitz geboren. In seiner jungen Kindheit lief er zu zweyen mahlen Gefahr, im Wasser umzukommen, woraus ihn die göttliche Güte durch Leute, so von ungefehr herzu geeilet, errettet. Seine Eltern erspareten an seiner Erziehung weder Fleiß noch Kosten, und nachdem er die ersten Gründe der lateinischen Sprache gefasst, schickten sie ihn im Jahr 1690. auf das der Zeit berühmte Gymnasium nach Freyberg, allwo er unter der Anführung M. Tobias Liebens, Christian Fritschens und Israel Beyers, denen freyen Künsten und Wissenschaften emsig oblag, und in öffentlichen Reden sechsmal Proben seines Fleißes ablegte. Wie ihn denn auch der zeitige Rector, Tobias Liebe, in seinen Meletemacibus mit angeführt hat, daß er eine Rede von der Arbeitsamkeit gehalten. Im Jahr 1694. betraf ihn eine neue Lebens-Gefahr, indem er auf der Rückkehr von einem drey Meilen von Freyberg öffentlichen Ausschiessen, allwo er nebst andern einen Zuseher abgegeben hatte, des rechten Weges verfehlet, und darüber von der Finsterniß der Nacht, zugleich aber von der Grummigkeit der Kälte dergestalt besessen worden, daß er schon halb entseelct gewesen, als zu seinem großen Glück einer von seinen Anverwandten noch des Weges hergesfahren, und ihn halb todt in seinen Wagen mit sich genommen. Im Merck des Jahres 1696. hieß ihm sein Vater der Freybergischen Schule gute Nacht sagen, welches er denn vermittelst einer öffentlichen Rede von Adam, als einem Vorbiilde des leidenden Jesu, verrichtete, und darauf im Anfang des Mays selbigen Jahres, im 17den seines Alters nach der Universität Leipzig sich begab. Der hochberühmte Adam Rechenberg, welcher bekanntlich ein vertrauter Freund derer beyden Brüder Plufendorffe jederzeit gewesen, bot sich ihm so gleich zum Leutmann in seinen studien selbst an, auf dessen Einrathen er in der Verwundt- und Grund-Lärre den bekannten D. Valentini Alberti, in der Natur-Lehre M. Johann Gottlieb Hardten, in der Geographie M. Hieronymus Diceln, in der Historie der Gelehrsamkeit M. Gottfried Olearius, in der Sitten-Lehre und bürgerlichen Historie aber Rechenbergen selbst hörte, und damit sein erstes Universitäts-Jahr zubrachte. In dem folgenden schritt er zu der Rechts-Gelehrsamkeit, hörte über das Natur- und Völcker-Recht den berühmten Georg Beyern, hingegen D. Christoph Schreitern über die Institutiones Juris und Lauterbachs Compendium Digestorum, wie auch über das Lehns- und Sachsen-Recht, und den gerichtlichen Proceß. Nach-

dem er also zwey Jahr und sechs Monat sich in Leipzig aufgehalten, verfügte er sich im Jahr 1698 von da nach Halle, und bekam von Rechenberg Vorschrifft an den berühmten Christian Thomasen mit. Daselbst wohnte er des Weltbekandten Samuel Stryks öffentlichen und übrigen Lehr-Vorträgen mit grossem Fleisse bey, als naturnlich über die Institutiones Juris, den Lauterbach, RHETII Jus publicum, das Examen juris feudalis, die Kaiserliche Wahl-Capitulation, BRUNNEMANNI Jus Ecclesiasticum, die Differentias juris Civilis & Canonici, und den processum inquisitorium. Privatissime hörte er Christian Thomasen über das natürliche Recht, und dessen Grund-Sätze der Welt-Weisheit, wie Johann Samuel Stryken über den kleinen Struv, und Johann Franz Buddeum über die neuere Historie. Gegen den Herbst des Jahrs 1700. kehrte er auf Befehl seines Vaters von Halle nach Hause zurück. Er suchte darauf dassjenige, was er auf Universitäten erlernt, zur Übung zu bringen, und ferner sich vollkommen zu machen; Als er nun auf Beförderung einige Zeit gewartet hatte, und mittlerweile sich zu Chemnitz aufhielt, musste es sich fügen, daß im Jahr 1705. der damalige regierende Graf von Schaumburg-Lippe, Friedrich Christian, welcher in der Gegend zu jagen Erlaubniß hatte, ihn kennen lernen, und ihm ganz von freyen Stücken die Verwaltung zweyer Aemter in seiner Grafschaft antrug, welches er denn als einen göttlichen Beruff annahm und Ober-Sachsen verließ, auch kurz nach Antretung solcher Stelle von hochgedachten Grafen noch zum Cammer-Rath und Canzley-Assessore erklärt wurde. Im Februar. des Jahrs 1706. setzte ihn der Graf nach Bückeburg als Rath in der Canzley, Cammer und Consistorio. Er verließ solche Dienste im Jahr 1709. und gieng im April von da nach Minden, daselbst wurde er von Sr. Königl. Majestät in Preussen im Jahr 1712. zum Assessore bey dasigen Schöppen-Stuhle ernannt, welche Stelle er nebst einigen Neben-Bedienungen bis in das Jahr 1718. bekleidet, da er im August eine ganz unerwartete Beruffnung zu dem Stadt-Syndicat zu Zelle bekam, solcher auch dahin folgte. Se. Königl. Maj. von Groß-Britannien, Georg der I. begnadigten ihn dagey im Jahr 1720. mit der Stelle eines außerordentlichen Beysikers bey dem Hof Gerichte daselbst, nahmen ihn aber im Jahr 1723. zu dero Hof- und Canzley-Rath zu Zelle an daß er also seine bisherige Bedienung niederlegen musste. Im Jahr 1724. trugen höchstedachte Se. Königl. Maj. ihm noch daneben die Stelle eines ordentlichen Beysikers bey dem Hof-Gerichte daselbst auf, bey welchem allen Se. bestregierende Königl. Maj. bey dero Antritt zur Regierung ihn bestätigten. Gegen das Ende des Jahrs 1732. präsentirte ihn die Lüneburgische Landschaft Sr. Königlichen Majestät zum Ober-Appellations Rath, an statt des zur Vice-Präsidenten-Stelle erhobenen Herrn von MARQUART, in welches höchste Gericht er auch nach erhaltenener Königlichen Besichtigung und ausgestandenem Examine im Merck des Jahrs 1733. eingeführet worden, und solches Amt bis an sein Ende verwaltet hat; Seine gar zu grosse Arbeitsamkeit aber beförderte seinen Tod, indem er im Jenner des Jahrs 1738. mit heftigen Stein-Schmerzen

Schmerzen befallen, und daran nach vierwochiger Krankheit am 4ten Februar. im 59sten Jahre seines Alters seinen Geist aufgegeben. Er war ein sehr gelehrter, arbeitsamer, erfahrener und dienstfertiger Rechts-Gelehrter. Seine Schriften bestehen in der Einleitung in den Lüneburgischen Criminal- und Civil-Proces, welche er bey vieler Amts-Arbeit verfertiget. Die erste ist unter der Ausschrift, introductio in processum Criminalem Lüneburgicum, zu Frankfurt und Leipzig 1732. die andere aber unter dem Titul; introductio in processum Civilem Lüneburgicum vicinarumque regionum, ibidem 1733. heraus gekommen. Über das hat er das Leben und die Thaten weyländ König Georg des I. in einem lateinischen heroischen Gedichte beschrieben, und auf Anreiben einiger guten Freunde im Jahr 1727. drucken lassen, wovon Herr M. Heder eine wohlgerathene Übersetzung in teutscher Poesie gelieffert hat.

## Q.

## QUÆSTIONARIUS.

**S** gedencket ihrer WALFRID ap. ECCARD. mit folgenden Worten: Sunt in Sæcularibus quæstionarii, qui reos examinant; sunt in Ecclesia Exorcistæ Daemonum exclusores. DU FRESNE h. v. meinet, daß er den Scharfrichter oder Peiniger darunter verstehe, als in welcher Bedeutung dieses Wort sônsien öfters vorkommt. Weil Walfrid aber nichts von peinigen, sondern nur blos von examiniren saget, ist es zu glauben, daß er einen Richter, der etwa zu der Examination der Missethäter bestellt gewesen, darunter anzeigen wollen. Wie denn du FRESNE h. v. selbst eine Stelle aus denen Annal. Francor. Fuldens. ad A. 852. ap. FREHER. Tom. I. p. 22. anführt, allewo es eine obrigkeitliche oder richterliche Person bedeutet: Ubi apud Erphesfurt habito conventu, decrevit inter alia, ut nullus Praefectus in sua præfectura, aut Quæstionarius infra quæsturam suam, alicujus causam advocati nomine susciperet agendum: in alienis vero præfecturis, vel quæsturis singuli pro sua voluntate, aliorum causis agendis haberent facultatem.

## QUINGENTENARILIS.

Diese Benennung kommt zu unterschiedener mahlten in dem L. Wisigothor. vor, und wird dadurch krafft des Worts ein Kriegs-Bedienter, der über 500 Mann zu commandiren hat, angezeigt, z. E. Lib. II. Tit. I. l. 26. Tyuphadus millenarius, quingentenarius, centenarius, decanus &c. allwo sie mit unter die judices gerechnet werden. Lib. IX. Tit. II. l. 4. Quod si aliquis, qui in thyuphadia sua fuerat numeratus sine permisso thyupadi sui, vel quingentenarii, aut centenarii, vel decani sui de hoite ad domum suam refugere.

## RACHINBURGII.

**R**achimburgii, Racimburgii, Ragimburgii, Ralimburgii. Diese sind eben diejenigen, wel-

ehe sônsien gewöhnlicher Scabini genannt werden, von welchen bey dem Artikel Scabinus vorkommet. Hier merken wir nur die eigentliche Bedeutung dieses Worts an, welche nicht unfüglich mit EC CARD. in Commente ad L. Sal. p. 96. von Rabcha, causa, Sache, und bergen, so bekannter maßen verstecken, erhalten, heisset, hergeleitet wird, und waren also Rachimburgii so viel als Sach-Erhalter, wie man denn annoch heutiges Tages die Assessores bey einem gewissen Gericht zu Rom conservatori nennt. Wiewohl ich dem ungethet dem Wort bergen, oder vielmehr dem Engelsächsischen beorgan lieber die ihm auch zu kommende Bedeutung von beschützen belegen wolte, daß man sie also Sach-Beschützer genannt, welcher Mahne sich vor Richter sehr wohl schicket, weil sie durch ihre Verwaltung der Gerechtigkeit die Sachen derjenigen, so Unrecht leiden, beschützen. Gleichtwie es sehr wahrscheinlich ist, daß die auf einigen Dörffern noch gebrauchliche Heimburgii, oder, wie sie in einer von Herrn ESTOR de Minist. p. 218. angeführten Urkunde Jo hannis eines Grafen von Sayn genannt werden, Heimberger, gleichfalls daher ihren Nahmen haben, daß sie einen Heim. d. i. einen Ort, Dorf, Flecken se. siehe Herr WACHTER h. v. bergen, oder vertreten und beschützen.

## Rade-Feld.

Oder geradet Feld, wird dasjenige Feld genannt, welches vormals mit Holz bewachsen gewesen, durch Ausradung derer Stöcke aber zu brauchbaren Felde zubereitet worden.

## Rechtfertigung.

Heißt bey denen Juristen ein Proces oder gerichtlicher Streit, v. g. sich mit einem darüber in Rechtfertigung nicht einlassen wollen.

## REDUCIREN.

Dieses Wort ist denen Kaufleuten, und insonderheit denen, so in Wechsel-Handlungen geübt sind, am meistens bekannt, als welche fremde Münz-Sorten in ihre eigene zu reducire, das leichte Geld gegen das schwere zu rechnen, und solches künftlich und accurat zu übersetzen wissen müssen, wollen sie anderst ihrem Commercio kluglich und glücklich vorziehen, und ungeschicktes Weise ins Blinde nicht hinein handeln, dahero auch die so vielfältige Rechen-Bücher, sonderlich von denen neuesten, und welche die Kunst- und Rechnungs-übende Societät der vereinigten Rechen-Meister herausgegeben, rühmlich dahin getrachtet, wie sie curiosen Gemüthern die Reductio-nes ausländischer Münzen accurat vorstellen möchten. Jederman ist bekannt, daß so wenig es heist, une Foy, une Loy, un Roy, so wenig heist es auch, une Monnoye. Dann jedes Land hat seine besondere Münze, als in welchen dessen Landes-Obrigkeit ihre Jura Superioritatis & Regalia exercirt, solche Münzen nach ihren Gefallen einzuführen, sie zu erhöhen und zu vermindern, oder auf andere Weise gültig zu machen. Wann nun ein Kauffmann, sonderlich ein Wechsler, der Handlung in fremde Länder selten oder gar nicht entübrig ist seyn kan, als will ihm auch vor allen desselben Münze und deren Werth gegen die feinigen wohl zu untersuchen, obliegen, und

und dies nicht oben  
blau, sondern nach  
Weiß, welcher sind  
drei Sorten, dem S  
unterworfen ist, HERA  
sel Handlung, pag. 7.

## REFEREN

Detinatibus Rachim  
er das Königs-Emper  
ungs-Urkunden und Urteile  
und unmittelbar, casu.

7.24. Syg. Referendaris  
gus Symonem. A  
77. Referendaris für E  
qui coniunctus episcopu  
sive in eo illico sibi co  
riam. Wie unter C  
slipagefert einer Urku  
mund, kam es handfis  
des Referendaris an: Re  
bet GASPAR. TUR. Lit. 11.

Referendaris fuerat, c  
dina trachtor, adiun

Confita enim esse man  
epionis scopeo. Weil  
le mos, da mit Nobilito  
bietet Maurontus. Klosg  
dium bei E. SCHERF in Spa  
hing Nobilis regis bellum ve  
commandata habebant yon  
jo dicitur. Da Happi nicht

FREDEGAR. Cor. 1. 78  
ihren wichtige jugend gen  
Plano Gallo III. 1.  
de Be Dipl. p. 475, alio  
palatio nostro una cum  
inflatus viris -- Op  
-- Grauebous -- Do  
laico; (1) Anglo; (3) O  
Waldramo, Referendar  
in Nov. ad MARCUL. A  
naturae archimallion. 1. 1.  
stet, daß einer der vo  
wegen, und diesen Rahmen  
habe. Weigand h. v. Weig  
sich unter den eignen Ha  
benschick genutzt, und  
Apocillarius, Cancella  
in den Stelle getreten.

TURON. Lib. 1. 4. 8 L  
to etiè bep der Klingin die  
claris dervit.

REGAL  
Dieß sind genüge und be  
deme, so lämen Ober-Herr  
höflichen durch Vergiftung  
bevorhoben, dießheit begin  
zu hö deren vor Zende mi  
nunnen Wesens zu gewa  
Neuerum davon zu nu  
mieren, nützen einige ber  
deren, einzige ber  
dene, obwundern gemeine  
Rechten 1. 2. zu 56. Aug

ider wichtige jugend gen  
Plano Gallo III. 1.  
de Be Dipl. p. 475, alio  
palatio nostro una cum  
inflatus viris -- Op  
-- Grauebous -- Do  
laico; (1) Anglo; (3) O  
Waldramo, Referendar  
in Nov. ad MARCUL. A  
naturae archimallion. 1. 1.  
stet, daß einer der vo  
wegen, und diesen Rahmen  
habe. Weigand h. v. Weig  
sich unter den eignen Ha  
benschick genutzt, und  
Apocillarius, Cancella  
in den Stelle getreten.

TURON. Lib. 1. 4. 8 L  
to etiè bep der Klingin die  
claris dervit.

REGAL  
Dieß sind genüge und be  
deme, so lämen Ober-Herr  
höflichen durch Vergiftung  
bevorhoben, dießheit begin  
zu hö deren vor Zende mi  
nunnen Wesens zu gewa  
Neuerum davon zu nu  
mieren, nützen einige ber  
deren, einzige ber  
dene, obwundern gemeine  
Rechten 1. 2. zu 56. Aug